

Matti Riedlinger

# Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 38

Matti Riedlinger

# **Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 38

**Matti Riedlinger** ist Absolvent des Bachelorstudienganges Sozialökonomie an der Universität Hamburg und des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht (LL.M) an der TH Nürnberg. War vor dem Studium als freigestellter Betriebsrat bei einem Lampenhersteller in Augsburg tätig. Seit Beendigung des Studiums als Wirtschaftsjurist bei einem namhaften deutschen Nutzfahrzeugehersteller in München beschäftigt.

## **Impressum**

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)  
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Matti Riedlinger  
Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren  
Heft 38, August 2020

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der  
Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.  
ISSN 2366-0260 (print)  
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon  
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg  
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der  
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich  
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/  
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft  
Fachbereich Sozialökonomie  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 9  
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521  
E-Mail: [Beate.Hartmann@uni-hamburg.de](mailto:Beate.Hartmann@uni-hamburg.de)

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Einführung</b> .....	5
<b>B.</b>	<b>Darstellung des Insolvenzplanverfahrens</b> .....	8
	I. Planwesen .....	8
	II. Planziel .....	9
	III. Planarten und -inhalt .....	9
	1. Sanierungsplan .....	9
	2. Übertragungsplan .....	10
	3. Liquidationsplan .....	11
	IV. Plangliederung .....	11
	1. Darstellender Teil .....	12
	2. Gestaltender Teil .....	13
	3. Plananlagen .....	14
	V. Verfahrensablauf .....	15
	1. Aufstellung und gerichtliche Vorprüfung des Plans .....	17
	2. Annahme und Bestätigung des Plans .....	17
	3. Wirkung des bestätigten Plans, Überwachung der Planerfüllung .....	18
<b>C.</b>	<b>Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren</b> .....	20
	I. Betriebsverfassungsrechtliche Mitwirkung des Betriebsrats .....	21
	1. Informations- und Beratungsrechte .....	21
	2. Hinzuziehung eines Sachverständigen .....	22
	3. Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten .....	22
	4. Beteiligungsrechte bei personellen Angelegenheiten .....	23
	5. Zwischenergebnis .....	24
	II. Insolvenzrechtliche Mitwirkung .....	25
	1. Allgemeine Mitwirkung im Insolvenzverfahren .....	25
	a) Sollmitglied im (vorläufigen) Gläubigerausschuss .....	25
	b) Teilnahmerecht an Gläubigerversammlungen .....	27
	c) Sonderkündigungsrecht für belastende Betriebsvereinbarungen .....	28
	d) Mitwirkung bei Betriebsänderungen .....	28
	aa) Interessenausgleich in der Insolvenz .....	29
	bb) Insolvenzsozialplan .....	30

cc) Gerichtliche Zustimmung einer Betriebsänderung. . . . .	30
e) Zwischenergebnis. . . . .	31
2. Spezielle Mitwirkung im Insolvenzplanverfahren . . . . .	31
a) Rechte und Pflichten bei der Planaufstellung. . . . .	32
aa) Kernaspekte und Auslegung des § 218 Abs. 3 InsO. . . . .	32
bb) Bedeutung in der Praxis. . . . .	36
cc) Rechtsfolgen bei Verletzung. . . . .	37
dd) Kosten des Mitwirkungsverfahrens . . . . .	38
b) Arbeitsrechtliche Maßnahmen als Planbedingung. . . . .	39
aa) Kernaspekte und Auslegung des § 249 InsO . . . . .	39
bb) Bedeutung in der Praxis. . . . .	40
c) Stellungnahme im Rahmen der gerichtlichen Vorprüfung. . . . .	40
aa) Kernaspekte des § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO. . . . .	41
bb) Möglichkeit der vorweggenommenen Stellungnahme . . . . .	42
cc) Rechtsfolgen bei Verletzung. . . . .	42
d) Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin. . . . .	43
aa) Beteiligung bei der Erörterung des Insolvenzplans . . . . .	43
bb) Teilnahme am Abstimmungstermin . . . . .	44
cc) Rechtsfolgen bei Verletzung. . . . .	45
e) Anhörung des Betriebsrats vor der Entscheidung über die Planbestätigung . . . . .	45
f) Mittelbare Beteiligung über das Mandat im Gläubigerausschuss . .	46
g) Zwischenergebnis. . . . .	47

<b>D. Zusammenfassung und Fazit . . . . .</b>	<b>48</b>
---	-----------

<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>50</b>
---------------------------------------	-----------

## A. Einführung

Angesichts der guten konjunkturellen Lage ist die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in den letzten Jahren stetig gesunken.<sup>1</sup> Diese Entwicklung hat sich jedoch im ersten Halbjahr 2019 umgekehrt. Insbesondere in wirtschaftlich starken Bundesländern wie *Baden-Württemberg*, *Bayern* und *Nordrhein-Westfalen* ist die Trendwende bei den Insolvenzzahlen spürbar.<sup>2</sup> Beispielhaft dafür stehen Insolvenzverfahren einiger Premiumunternehmen wie *Loewe*<sup>3</sup> oder *Eisenmann*<sup>4</sup>, die trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur – zum Teil mehrfach – Insolvenz anmelden mussten.

Grund für eine Insolvenz ist entweder die Überschuldung des Unternehmens oder dessen (drohende) Zahlungsunfähigkeit.<sup>5</sup> Damit im Insolvenzfall nicht manche Gläubiger ganz befriedigt werden, während andere völlig leer ausgehen, greift unter diesen „Knappheitsbedingungen“ die Insolvenzordnung ein.<sup>6</sup> Sie ist im Jahr 1999 in Kraft getreten und wurde als Nachfolger der in den alten Bundesländern geltenden Konkurs- und Vergleichsordnung geschaffen.<sup>7</sup>

Primär dient das Insolvenzverfahren dazu, das Vermögen des Schuldners in der Insolvenzsituation, also dann, wenn es nicht mehr zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht, zu verwerten und an die Gläubiger zu verteilen.<sup>8</sup> Anders als die Konkursordnung sieht die Insolvenzordnung aber keine Zerschlagungsautomatik vor, sondern strebt eine ökonomisch vernünftige Haftungsverwirklichung an, die nach Möglichkeit die wirtschaftliche Existenz des Schuldners erhält.<sup>9</sup> Als Alternative zur liquidierenden Schuldenregulierung stellt die Insolvenzordnung den Beteiligten dafür das Insolvenzplanverfahren zur Verfügung.<sup>10</sup> Normiert wird das Insolvenzplanverfahren in den §§ 217–269 InsO. Bereits in der Grundregel des § 1 InsO wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in einem Insolvenzplan eine von den Vorschriften des Regelverfahrens abweichende Regelung zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens treffen können (§ 1 Satz 1 Alt. 2 InsO). Das Insolvenzplanverfahren wird vom Gesetzgeber insbesondere als flexibles Instrument zur Sanierung verstanden.<sup>11</sup> Ein rechtsvergleichendes Vorbild findet sich im US-amerikanischen Chapter 11-Verfahren.<sup>12</sup> Die heutige Fassung in den §§ 217 ff. InsO geht zurück auf das am 01.03.2012 in Kraft getretene ESUG<sup>13</sup>, mit welchem die Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen erleichtert und damit der Erhalt von

1 Während im Jahr 2016 noch 21.518 Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen waren, ging die Anzahl im Jahr 2017 auf 20.093 zurück und sank im Jahr 2018 weiter ab auf 19.302 (*Statistisches Bundesamt*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/anzahl-der-beantragten-insolvenzverfahren.html>, zuletzt geprüft am 12.06.2019).

2 *Wirtschaftswoche*, Konjunkturreinbruch voraus – Crash, Boom, Bang (<https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/Konjunkturreinbruch-voraus-crash-boom-bang/24872238.html>, zuletzt geprüft am 07.08.2019).

3 *Zeit online*, Fernsehhersteller Loewe stellt Betrieb ein (Quelle: <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2019-06/insolvenz-loewe-fernsehhersteller-pleite>, zuletzt geprüft am 28.07.2019).

4 *Handelsblatt*, Eisenmann meldet Insolvenz an – 3000 Mitarbeiter betroffen (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/anlagenbauer-eisenmann-meldet-insolvenz-an-3000-mitarbeiter-betroffen/24850942.html>, zuletzt geprüft am 07.08.2019).

5 Zu den Insolvenzgründen: *Mock* in: Uhlenbruck, InsO-Kommentar, § 16 Rn. 5-7.

6 *Beck* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 1 Rn. 2.

7 BGBl. I 1994, S. 2866-2910.

8 *Zwanziger*, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, 1. Allgemeines Rn. 13.

9 *Pape* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 1 Rn. 1.

10 *Ibid.*

11 *Thole* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 1 Rn. 1.

12 *Ibid.* Rn.7.

13 Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 2582.

Arbeitsplätzen ermöglicht werden sollte.<sup>14</sup>

Ist der schuldnerische Geschäftsbetrieb noch nicht zum Erliegen gekommen, ist der Insolvenzplan in bestimmten Fällen vorzugswürdig. Er stellt für das Unternehmen eine echte Weiterführungsperspektive dar und bietet einen Anreiz zur frühzeitigen Einleitung des Insolvenzverfahrens.<sup>15</sup> Damit einher geht eine reale Weiterbeschäftigungsperspektive für die Belegschaft. Dennoch konnte sich das Insolvenzplanverfahren noch nicht als echte Alternative zum Regelinsolvenzverfahren etablieren.<sup>16</sup> Dass es sich gerade für Betriebe mit einer hohen Anzahl an Beschäftigten eignet, zeigt jedoch die Insolvenzstatistik der letzten Jahre: Je höher die absolute Anzahl an Beschäftigten im Betrieb, desto häufiger wurden die Verfahren per rechtskräftigem Insolvenzplan beendet.<sup>17</sup> Folglich wirft dies die Frage auf, inwieweit ein bestehender Betriebsrat, als Vertretungsorgan der Belegschaft, im Insolvenzplanverfahren zu beteiligen ist. Denn mit zunehmender Betriebsgröße steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Betriebsräte gebildet worden.<sup>18</sup> Unabhängig von der Art des angestrebten Insolvenzverfahrens bleibt der Betriebsrat bei Insolvenzeröffnung weiter im Amt<sup>19</sup>, sodass neben den insolvenzrechtlichen Normen auch die betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die Insolvenzordnung selbst normiert an mehreren Stellen die Mitwirkung des Betriebsrats bzw. eines Vertreters der Arbeitnehmerschaft. Allein im sechsten Teil der InsO, in welchem das Insolvenzplanverfahren geregelt ist, wird der Betriebsrat dreimal als Regelungsadressat benannt.<sup>20</sup> Besonders die in § 218 Abs. 3 InsO normierte „beratende Mitwirkung“ wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, was unter „beratender Mitwirkung“ inhaltlich und im Hinblick auf den verfahrensmäßigen Ablauf zu verstehen ist, wie die Beteiligung erfolgen soll und welche Rechtsfolgen eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung haben.<sup>21</sup>

Diese Schnittmenge von Insolvenzrecht und Betriebsverfassungsrecht wird in der vorliegenden Arbeit dargestellt und ausführlich diskutiert. Der Fokus wird dabei auf die Grenzen und die Reichweite der Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren gelegt, welche sich insbesondere aus den §§ 218 Abs. 3, 232 Abs. 1 Nr. 1 und 235 Abs. 3 Satz 1 InsO ergibt. Zur Hilfestellung werden die einschlägigen Normen aus BetrVG und InsO über die Beteiligungsrechte des Betriebsrats im Insolvenzfall herangezogen. In Summe wird so das Zusammenwirken von Insolvenz- und Betriebsverfassungsrecht deutlich, welches es im Insolvenzplanverfahren zu beachten gilt. Ergänzend werden die Vor- und Nachteile der Betriebsratsbeteiligung hinterfragt und dargestellt. Die Arbeit begrenzt sich auf den vom Insolvenzverwalter vorgelegten Insolvenzplan. Die Möglichkeit des Insolvenzplans in Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren wird aus Effizienzgründen nicht bearbeitet.

Grundlage für diese Arbeit ist einschlägige arbeitsrechtliche als auch insolvenzrechtliche Literatur in Form von Kommentierungen, Handbüchern, Fachbüchern und Aufsätzen. Zur Übersichtlichkeit wird in Kapitel B. zuerst das Insolvenzplanverfahren gem. § 217 ff. InsO

14 RegE BT-Drucks. 17/5712, S. 17.

15 *Stahlschmidt*, ZInsO 2018, 494 (495).

16 *Exner/Wittmann* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 43 Rn. 8.

17 Im Jahr 2012 wurden 216 Insolvenzverfahren in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten eröffnet. Bis 2016 wurden 45 dieser Verfahren beendet, 22 davon per Insolvenzplan. Das entspricht einer relativen Anzahl von 48,9 % aller beendeten Verfahren (*Statistisches Bundesamt*, Fachserie 2 Reihe 4.1.1, 2016, S.6, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publicationen/Downloads-Insolvenzen/insolvenzen-2020410191034.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publicationen/Downloads-Insolvenzen/insolvenzen-2020410191034.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 12.06.2019).

18 *Baumann/Brehmer*, WSI Mitteilungen 03/2016, 201 (203).

19 *Bichlmeier* in: Bichlmeier/Wroblewski (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 8 Rn. 2.

20 *Ibid.*, Rn. 15.

21 *Gilles*, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 20.

dargestellt. In Kapitel C. folgt sodann eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren auf betriebsverfassungs- und insolvenzrechtlicher Basis. In Kapitel D. findet sich eine Zusammenfassung und das Fazit.



## B. Darstellung des Insolvenzplanverfahrens

Das Insolvenzplanverfahren ist in den §§ 217 bis 264 InsO geregelt. Anwendbar ist das Verfahren für juristische Personen, Personengesellschaften, natürliche selbstständige Personen und seit Juli 2014 auch für Verbraucherinsolvenzen. Damit gilt der Grundsatz: „Planen darf, wer insolvenzfähig ist.“<sup>22</sup> Für den Bereich der Unternehmensinsolvenzen stellt die Insolvenzordnung damit ein eigenständiges Verfahren zur Verfügung, das eine Alternative zur Zerschlagungsverwertung nach den §§ 156 ff. InsO bietet.<sup>23</sup> Zum besseren Verständnis werden das Insolvenzplanverfahren und der damit einhergehende Insolvenzplan zunächst grob skizziert.

### I. Planwesen

Das in den §§ 217 ff. InsO geregelte Insolvenzplanverfahren ist an die Stelle des früheren (Zwangs)Vergleichs<sup>24</sup> getreten. Es dient dazu, die Insolvenz mit Zustimmung der Gläubiger abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung abwickeln zu können.<sup>25</sup> Der Insolvenzplan ist letztlich nichts anderes als die schriftliche Festlegung, auf welche Weise die Haftungsverwirklichung zu Gunsten der Gläubiger erfolgen soll.<sup>26</sup> Während die Literatur in der Rechtsnatur des Insolvenzplans zum Teil einen Vertrag sieht<sup>27</sup>, hat der *BGH* sich gegen diese Deutung ausgesprochen. Im Urteil vom 06.10.2005 führt er aus:

*„Nach Auffassung des Senats ist der Insolvenzplan ein spezifisch insolvenzrechtliches Instrument, mit dem die Gläubigergesamtheit ihre Befriedigung aus dem Schuldnervermögen organisiert. Die Gläubigergemeinschaft hat nicht aus freiem Willen zusammengefunden; sie ist vielmehr eine durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners zusammengefügte Schicksalsgemeinschaft. Der Wille einzelner Gläubiger kann durch Mehrheitsentscheidungen überwunden werden (§§ 244 ff. InsO). Dies zeigt, dass der Insolvenzplan, auch wenn seine Annahme weitgehend auf der Willensübereinkunft der Beteiligten beruht, kein Vertrag im herkömmlichen Sinne ist.“<sup>28</sup>*

Somit ist festzuhalten, dass der Insolvenzplan in erster Linie ein verfahrensrechtliches und prozessrechtliches Instrument ist<sup>29</sup>, mit welchem die Haftungsverwirklichung in der Hand der Gläubiger liegt. Sie können den Insolvenzverwalter mit der Planausarbeitung beauftragen und ihm das Planziel vorgeben. Sie entscheiden über Annahme oder Ablehnung eines

22 *Gleußner*, Insolvenzrecht, Rn. 446.

23 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 153.

24 Die §§ 173 ff. Konkursordnung regelten das Rechtsinstitut des Zwangsvergleiches. Danach konnte der Gemeinschuldner in zeitlicher Hinsicht nach Abschluss des allgemeinen Prüfungstermins und vor Genehmigung der Verteilung einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen sowie ob und in welcher Weise eine Sicherstellung derselben bewirkt werden sollte (*Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 154).

25 *Müller-Glöge* in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, InsO Einführung, Rn. 34.

26 *Pape* in: Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus (Hrsg.), Insolvenzrecht, Kapitel 38 Rn. 9.

27 *Thole* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 1 Rn. 9.

28 *BGH*, Urt. v. 06.10.2005 – IX ZR 36/02, NZI 2006, 100 Rn. 15.

29 *Thole* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 1 Rn. 10.

vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner vorgelegten Plans.<sup>30</sup> Der wesentliche Sinn und Zweck eines Insolvenzplanverfahrens bleibt damit die Gläubigerbefriedigung im Sinne von § 1 Satz 1 InsO.

## II. Planziel

Ausgangspunkt eines jeden Insolvenzplanverfahrens ist eine strategische Vorüberlegung, welche Ziele erreicht werden sollen.<sup>31</sup> Klar ist, dass an erster Stelle die Gläubigerbefriedigung als grundsätzliches Ziel der Insolvenzordnung steht. Diese kann im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens über verschiedene Wege erreicht werden. Das Insolvenzplanverfahren zielt dabei nicht zwangsläufig auf eine Sanierung des bisherigen Rechtsträgers ab, sondern stellt von der gesetzlichen Konzeption her ein „universelles Instrument“ zur Masseverwertung dar.<sup>32</sup> Neben der Sanierung des Rechtsträgers kann der Insolvenzplan daher zur Gläubigerbefriedigung ebenso das Ziel einer Übertragung oder Liquidation des insolventen Unternehmens anstreben.<sup>33</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die einzelnen Planarten im folgenden Unterkapitel näher dargestellt.

## III. Planarten und -inhalt

Die Insolvenzordnung bietet keine Legaldefinition für den Insolvenzplan an.<sup>34</sup> Dementsprechend ist auf Definitionen zurückzugreifen, welche durch die Literatur zur Verfügung gestellt werden. Im Schrifttum wird zwischen verschiedenen Insolvenzplanarten unterschieden.<sup>35</sup> Grundfall eines Insolvenzplans ist der Sanierungsplan.<sup>36</sup> Das spiegelt auch die insolvenzrechtliche Praxis wider, da die meisten Insolvenzplanverfahren das Ziel der Sanierung verfolgen.<sup>37</sup>

### 1. Sanierungsplan

Der Insolvenzplan als Sanierungsplan enthält alle Regelungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ertragskraft des notleidenden Schuldnerunternehmens wieder herzustellen und dieses fortzuführen.<sup>38</sup> Gleichzeitig zeigt er auf, welche Erlöse – aus der Unternehmensfortführung – zur Gläubigerbefriedigung erzielt werden können und welche Quoten an die Gläubiger voraussichtlich ausgezahlt werden.<sup>39</sup> Die Gläubigerbefriedigung und die Sanierung

30 *Eidenmüller* in: Stürmer/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Vorbemerkung vor §§ 217 bis 269 Rn. 10.

31 *Brüinkmans* in: Brüinkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 2 Rn. 3.

32 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 90.

33 *Brüinkmans* in: Brüinkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 2 Rn. 3.

34 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 154.

35 Siehe dazu *Brüinkmans* in: Brüinkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 2 Rn. 5-26.

36 *Smid*, Handbuch Insolvenzrecht, §38 Rn. 14.

37 *Brüinkmans* in: Brüinkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 2 Rn. 3.

38 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 158.

39 *Buth*, DStR 1997, 1178 (1178).

sowie die Fortführung des alten Rechtsträgers gehen somit einher.<sup>40</sup>

Die Sanierung und Fortführung des Unternehmens mittels Insolvenzplan unterliegt strengen Voraussetzungen. Wie bei jedem Insolvenzverfahren muss mindestens ein Eröffnungsgrund (§§ 17–19 InsO) sowie der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Daneben muss eine Fortführungschance für den insolventen Betrieb gegeben sein. Das heißt, der Geschäftsbetrieb sollte noch nicht zum Erliegen gekommen sein. Hintergrund ist, dass der Sanierungsplan auf die Wiederherstellung der Ertragskraft des schuldnerischen Unternehmens und die Befriedigung der Gläubiger aus den zukünftigen Erträgen<sup>41</sup> abzielt.<sup>42</sup> Dafür kann der Insolvenzplan neben einer finanzwirtschaftlichen Sanierung (Beseitigung von Insolvenzgründen, Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit) auch ein leistungswirtschaftliches Sanierungskonzept vorsehen. Dieses beinhaltet die Neuausrichtung aller die Leistungserstellung betreffenden unternehmerischen Prozesse zur zukünftigen Ertragerzielung.<sup>43</sup> Um den Anforderungen des Sanierungskonzeptes gerecht zu werden, ist es zwingend notwendig, dass noch eine intakte (ungekündigte) Belegschaft vorhanden ist. Sodann muss auch ein Fortführungsinteresse der Gläubiger am schuldnerischen Unternehmen gegeben sein, da deren Zustimmung zum Insolvenzplan zwingend notwendig ist (§§ 235 ff. InsO). Zwar wird ein (teilweiser) Forderungserlass durch die Gläubiger zur Sanierung unumgänglich sein<sup>44</sup>, jedoch sind die Befriedigungsaussichten durch Fortführungserlöse – im Gegensatz zur Zerschlagung des Unternehmens – durch den Sanierungsplan oftmals deutlich besser.<sup>45</sup> Diese Aussichten fördern oftmals eine Zustimmung zum Plan. Abschließend ist als weitere Voraussetzung das Vorhandensein einer verfahrenskostendeckenden Masse zu nennen (§ 26 Abs. 1 InsO).

Der Sanierungsplan verfolgt somit neben der Gläubigerbefriedigung weitere Ziele: Schließung des Unternehmens vermeiden, Kundenstamm beibehalten, Ertragskraft des Unternehmens wiederherstellen, Arbeitsplätze erhalten. Damit erfüllt der Sanierungsplan im Gegensatz zur Zerschlagung oder der übertragenden Sanierung auch die marktkonforme Ausrichtung der Insolvenzordnung, indem das Unternehmen und die dort vorhandenen Arbeitsplätze größtenteils erhalten bleiben.<sup>46</sup>

## 2. Übertragungsplan

Organisiert man die Sanierung eines Unternehmens (nicht des Rechtsträgers) durch den Verkauf der Unternehmensaktiva an einen Dritten, spricht man von einer „übertragenden Sanierung“ oder einem „asset deal“. Der Erwerber tritt dabei regelmäßig in einen Großteil der Arbeitsverträge ein. Der Grund dafür ist die Regelung zum Betriebsübergang nach § 613a BGB. Der ursprüngliche Unternehmensträger bleibt somit als „leere Hülle“ zurück.<sup>47</sup> Die Gläubiger des Insolvenzschuldners werden aus dem Verkaufserlös befriedigt. Die übertragende Sanierung

40 *Gleußner*, Insolvenzrecht, Rn. 439.

41 Wird die Planquote aus zukünftigen Erträgen finanziert, spricht die Literatur von „Earn-Out-Plänen“ (vgl. *Brüinkmans* in: *Brüinkmans/Thole* (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan*, § 2 Rn. 102).

42 *Smid*, *Handbuch Insolvenzrecht*, §38 Rn. 14.

43 Zu den Funktionen eines Sanierungsplans *Brüinkmans* in: *Brüinkmans/Thole* (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan*, § 2 Rn. 5-8.

44 *Brüinkmans* in: *Brüinkmans/Thole* (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan*, § 2 Rn. 5.

45 *Eidenmüller* in: *Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, Vorbemerkung vor §§ 217 bis 269 Rn. 7.

46 *Naumer* in: *Silcher/Brandt* (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan in Eigenverwaltung*, Kap. 21 Rn. 41.

47 *Undritz* in: *Thierhoff/Müller* (Hrsg.), *Unternehmenssanierung*, S. 444.

kann auch auf Grundlage eines Insolvenzplans erfolgen. Die Willenserklärung des Schuldners zur Übertragung der Vermögensgegenstände wird dabei durch den Insolvenzplan ersetzt.<sup>48</sup> Man spricht sodann von einem Übertragungsplan.<sup>49</sup>

### 3. Liquidationsplan

Ein Liquidationsplan sieht die Verwertung des Unternehmens als Ganzes vor; eine Betriebsfortführung ist somit ausgeschlossen. Wie auch bei Sanierungs- und Übertragungsplan sind als Voraussetzungen ein Eröffnungsgrund, ein Antrag und die verfahrenskostendeckende Masse zu nennen. Die Verwertung der Insolvenzmasse und die Verteilung des Verwertungserlöses an die Gläubiger kann auf Basis eines Liquidationsplans abweichend vom Gesetz geregelt werden.<sup>50</sup> Ein Liquidationsplan findet sich in der Literatur auch als „verfahrensleitender Plan“.<sup>51</sup> Während diese Planart in der Rechtsprechung lange Zeit umstritten war<sup>52</sup>, ist durch § 217 Satz 1 InsO mittlerweile statuiert, dass Teilbereiche des Regelinsolvenzverfahrens Gegenstand eines Liquidationsplans sein können.<sup>53</sup>

## IV. Plangliederung

Ein Insolvenzplan besteht nach § 219 Satz 1 InsO aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen Plananlagen gemäß §§ 229, 230 InsO hinzuzufügen. Diese vorgeschriebene Strukturierung soll die Information aller Beteiligten gewährleisten, damit eine klare Grundlage für die Entscheidung über die Annahme des vorgeschlagenen Insolvenzplans besteht.<sup>54</sup> Das Gesetz kennt zwar keine Vorschrift über eine detaillierte Gliederung<sup>55</sup> des Insolvenzplans, jedoch ist die in § 219 InsO vorgeschriebene Aufteilung des Plans zwingend, wobei beide Teile notwendige Bestandteile eines Insolvenzplans sind und sich wechselseitig bedingen.<sup>56</sup> Nachfolgend werden die einzelnen Bestandteile näher erläutert.

48 *Brüinkmans* in: Brüinkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 2 Rn. 23.

49 *Ibid.*

50 *Pape* in: Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus (Hrsg.), Insolvenzrecht, Kapitel 38 Rn. 11.

51 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 158.

52 *BGH*, Beschl. v. 05.02.2009 – IX ZB 230/07, ZInsO 2009, 478.

53 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 159.

54 *BGH*, Beschl. vom 07.05.2015 – IX ZB 75/14, ZInsO 2015, 1398 Rn. 29aa; *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 369.

55 Ein Vorschlag für eine Mustergliederung findet sich u.a. von *Groß* in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 84.

56 *Jaffé* in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 219 Rn. 2.

## 1. Darstellender Teil

Der Inhalt des darstellenden Teils ergibt sich aus § 220 InsO. Die Norm bestimmt in der Generalklausel des Absatzes 2, dass dieser alle Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Planverfahrens enthalten soll, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung des Plans und für die gerichtliche Bestätigung erheblich sind.<sup>57</sup> Während der gestaltende Teil des Plans die Rechtsänderung enthält, die durch seine Bestätigung konstitutiv verwirklicht werden soll (§ 221 InsO), wird im darstellenden Teil das Konzept dargelegt und im Einzelnen erläutert, auf welchen Grundlagen diese Rechtsänderungen erfolgen.<sup>58</sup> Im darstellenden Teil wird somit das „Was“ des Insolvenzplans erörtert.

Das bedeutet, dass sich der Insolvenzplan zunächst einmal zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen des schuldnerischen Unternehmens äußern muss.<sup>59</sup> Zudem sind die wirtschaftliche Entwicklung und die Ursache der Insolvenz aufzuführen.<sup>60</sup> Neben den wesentlichen Unternehmensdaten werden im darstellenden Teil diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die nach Eröffnung des Verfahrens bereits getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlage für die beabsichtigte Gestaltung der Rechte der Beteiligten vorzubereiten.<sup>61</sup> Als zentrales Element ist die Art der Verwertung anzugeben, d.h. der Plan muss aussagen, ob das Unternehmen saniert, übertragen oder liquidiert werden soll.<sup>62</sup> Ist eine Sanierung geplant, so muss der Plan die beabsichtigten Maßnahmen in einem Sanierungskonzept darstellen.<sup>63</sup> Zusammenhängend mit der Art der Verwertung ist auf die vorgesehene Befriedigung der Gläubiger einzugehen. Dabei sind sie zu informieren, auf welche Weise und in welcher Höhe sie voraussichtlich befriedigt werden.<sup>64</sup> Darzustellen sind auch die Bildung von Gruppen<sup>65</sup> nach § 222 InsO sowie die Kriterien zur Gruppenbildung.<sup>66</sup> Zwar ist die Gruppenbildung nur in groben Zügen durch den Gesetzgeber vorgegeben, jedoch sind zwingend die drei Gruppen der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger sowie der nachrangigen Insolvenzgläubiger zu bilden. Die Arbeitnehmer sollen ebenfalls eine Gruppe bilden, wenn sie mit erheblichen Forderungen beteiligt sind (§ 222 Abs. 2 Satz 1 InsO). Seit dem ESUG bilden auch die Anteilseigner eine eigene Gruppe (§ 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Damit können insgesamt fünf Gruppen entstehen.<sup>67</sup>

Eine weitere wesentliche Bedeutung im darstellenden Teil kommt regelmäßig der Vergleichsrechnung zu, in der die Befriedigungsaussichten der Beteiligten durch das Insolvenzplanverfahren jenen in einem alternativen Regelinsolvenzverfahren gegenübergestellt werden.<sup>68</sup> Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Gesetz keine feste Vorgabe über die Gliederung des darstellenden Teils macht. Die Generalnorm in § 220 Abs. 2 InsO lässt

57 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 370; Groß in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 87.

58 Groß in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 86.

59 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 370.

60 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 220 Rn. 14; Jaffé in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 220 Rn. 62 ff..

61 Jaffé in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 219 Rn. 4.

62 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 371.

63 Groß in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 89.

64 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 220 Rn. 17.

65 Nach Rechtsprechung des BGH kann die Erläuterung über die Gruppenbildung sowohl im darstellenden, als auch im gestaltenden Teil erfolgen. An Hand dieses Beispiels ist gut zu erkennen, wie sich darstellender und gestaltender Teil wechselseitig bedingen können (BGH, Beschl. vom 07.05.2015 – IX ZB 75/14, ZInsO 2015, 1398 Rn. 10).

66 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 220 Rn. 19.

67 Gleußner, Insolvenzrecht, Rn. 465.

68 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 220 Rn. 21.



Gestaltungsspielraum zu. Letztendlich sollen die Erläuterungen im darstellenden Teil so vorgenommen werden, dass sämtliche Adressaten des Plans sie leicht nachvollziehen können, um eine Entscheidung auf dessen Grundlage zu treffen.<sup>69</sup>

## 2. Gestaltender Teil

Der wichtigste Teil des Insolvenzplans ist der gestaltende Teil nach § 221 InsO.<sup>70</sup> Satz 1 der Vorschrift definiert den gestaltenden Teil des Insolvenzplans. Dieser Teil ist das Kernstück des Plans und dient der rechtlichen Umsetzung des im darstellenden Teil erläuterten Sanierungs- bzw. Insolvenzplankonzepts.<sup>71</sup> Hierin ist beschrieben, wie sich die Rechtsstellung der Beteiligten (Schuldner, Insolvenzgläubiger, nachrangige Insolvenzgläubiger, Absonderungsrechte) durch den Plan ändern soll und welche Wirkungen nach der gerichtlichen Planbestätigung für und gegen die Beteiligten eintreten sollen.<sup>72</sup> In die Rechtsstellung der Massegläubiger, der Aussonderungsberechtigten und der übrigen Unbeteiligten kann gemäß § 217 Satz 1 InsO nicht eingegriffen werden<sup>73</sup>, auch wenn dieser Personenkreis jederzeit einen freiwilligen Beitrag zur Sanierung des Unternehmens einbringen kann.<sup>74</sup> Während der darstellende Teil beschreibender Art ist, beinhaltet der gestaltende Teil die Änderung der schuldrechtlichen, dinglichen und gesellschaftsrechtlichen Rechtsstellung der Beteiligten, welche sich mit der gerichtlichen Planbestätigung ergeben.<sup>75</sup> Somit bildet der gestaltende Teil das „Wie“ des Insolvenzplans ab.

Unter der Änderung der Rechtsstellung versteht man zum einen den Eingriff in die Gläubigerrechte. So wird den Insolvenzgläubigern im gestaltenden Teil zumeist eine Kürzung ihrer Forderungen auf einen Bruchteil (= Teilerlass) abverlangt.<sup>76</sup> Sodann gibt der gestaltende Teil Auskunft über die Stellung des Schuldners. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Kapital- oder Personengesellschaft, so kann der Plan eine Fortsetzung der Gesellschaft vorsehen (§ 225a Abs. 3 InsO). Diese Norm ist von besonderer Bedeutung, da die Insolvenzeröffnung zur Folge hat, dass die AG nach § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG und die GmbH nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst sind.<sup>77</sup> Gleichzeitig kann mit dem gestaltenden Teil in die Rechte der Anteilseigner eingegriffen werden. Dazu hat der Gesetzgeber mit dem ESUG verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. die Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte und den debt-equity-swap<sup>78</sup> zur Verfügung gestellt.<sup>79</sup> Darüber hinaus können im gestaltenden Teil weitere Regelungen niedergeschrieben werden. Dazu gehören u.a. die Ermächtigung des Insolvenzverwalters, anhängige Anfechtungsprozesse auf Kosten des Schuldners zu führen (§ 259 Abs. 3 InsO), eine Regelung zur Überwachung der Planerfüllung (§ 260 InsO) oder auch Regelungen

69 Ibid., Rn. 23.

70 Gleußner, Insolvenzrecht, Rn. 464.

71 Thies in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 221 Rn. 1; Hofmann in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 54.

72 Jaffé in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 219 Rn. 11.

73 Groß in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 112.

74 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 375.

75 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 221 Rn. 2.

76 Gleußner, Insolvenzrecht, Rn. 471.

77 Spahlinger in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 225a Rn. 65.

78 Der Regelung zum debt-equity-swap findet sich in § 225a Abs. 2 InsO. Die Norm erlaubt eine Planregelung, die eine Umwandlung von (wertlosen) Forderungen in eine (werthaltige) Beteiligung am Eigenkapital des Schuldners vorsieht (Exner/Wittmann in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 43 Rn. 51a).

79 Gleußner, Insolvenzrecht, Rn. 476.

über Anfechtungs- und Haftungsansprüche zu treffen.<sup>80</sup>

§ 221 Satz 2 InsO gewährt die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter im Insolvenzplan zu bevollmächtigen, die zur Umsetzung des Plans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Alt. 1) und offensichtliche Planfehler zu berichtigen (Alt. 2).<sup>81</sup> Unter Maßnahmen sind insbesondere die Entgegennahme, treuhänderische Verwahrung und planmäßige Ausschüttung der durch einen Plangaranten zur Verfügung gestellten Gelder zu verstehen.<sup>82</sup> Die Ermächtigung zur Planberichtigung dient der Korrektur offensichtlicher Fehler. Sinn und Zweck ist, dass Formfehler die Umsetzung des Plans nicht verzögern oder gar verhindern.<sup>83</sup> Begründet wird die Regelung mit der Möglichkeit, Unzulänglichkeiten im Plan korrigieren zu können, ohne erneut eine Gläubigerversammlung nach §§ 235 ff. InsO einberufen zu müssen.<sup>84</sup> Will der Insolvenzverwalter auf Grundlage einer entsprechenden im Plan vorgesehenen Vollmacht den Plan berichtigen, so wird die Berichtigung erst mit der einzuholenden gerichtlichen Bestätigung im Verfahren gemäß § 248a InsO wirksam.<sup>85</sup>

### 3. Plananlagen

Sollen die Gläubiger aus den Erträgen eines fortzuführenden Unternehmens befriedigt werden, benötigen sie weitere Informationen, um das Risiko besser abschätzen zu können. Hierzu dienen die in § 229 InsO vorgesehenen Plananlagen.<sup>86</sup> Zweck der entsprechenden Plan-Rechenwerke ist die umfassende Information der Beteiligten, insbesondere der Gläubiger, über die aus Sicht des Planerstellers erwartete und insoweit dem Insolvenzplan zugrunde liegende zukünftige Entwicklung des Unternehmens.<sup>87</sup> Im Einzelnen sieht § 229 InsO folgende Plananlagen vor: einen planerischen Vermögensstatus zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Plans (Satz 1) und eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Ertrags- bzw. Ergebnisplan) sowie einen Liquiditätsplan (Finanzplan) für den Zeitraum der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger (Satz 2).<sup>88</sup> Die aufgeführten dem Plan beizufügenden Anlagen sind wiederum im darstellenden Teil zu erläutern (siehe Kapitel B. IV. 1.).<sup>89</sup>

Über die Planrechnungen des § 229 InsO hinaus normiert § 230 InsO unter bestimmten Voraussetzungen die Notwendigkeit weiterer Plananlagen. Diese weiteren Plananlagen umfassen insbesondere Erklärungen bestimmter Beteiligter oder Dritter zur Vornahme von planergänzenden oder -bedingenden Rechtshandlungen (siehe Kapitel C. II. 2. b)). Ziel der von § 230 InsO vorgesehenen weiteren Plananlagen ist somit die Absicherung der Durchführbarkeit des Plans.<sup>90</sup>

80 *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 221 Rn 10; *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 217 Rn. 122.

81 *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 221 Rn 11; *Spahlinger* in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 221 Rn. 29.

82 *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 221 Rn 12.

83 *Ibid.*, Rn 13.

84 BT-Drucks. 17/7511, S. 35.

85 *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 109.

86 *Gleußner*, Insolvenzrecht, Rn. 492.

87 *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 114.

88 *Spahlinger* in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 229 Rn. 1.

89 *Stahlschmidt*, ZInsO 2018, 494 (498).

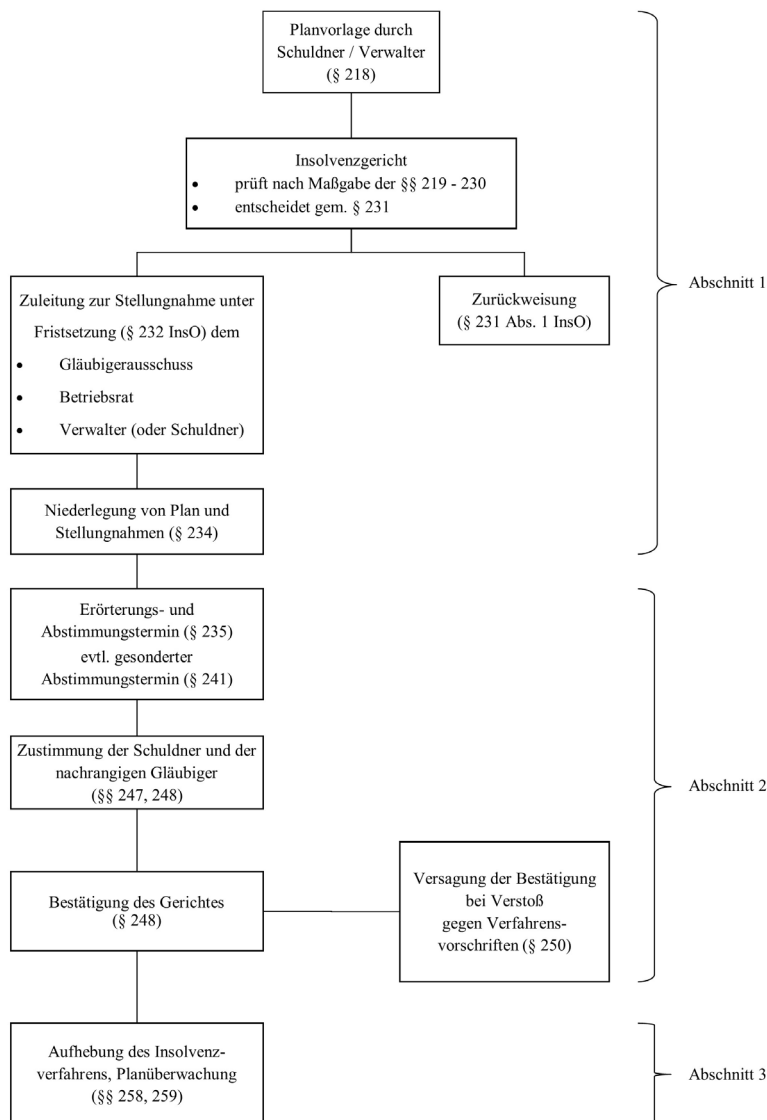
90 *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 118.

## V. Verfahrensablauf

Der Gesetzgeber hat das Insolvenzplanverfahren in drei Abschnitte geteilt (vgl. Abbildung 1). Im ersten Abschnitt in den §§ 217–234 InsO sind die Vorschriften zur Aufstellung des Plans zusammengefasst. Der zweite Abschnitt in den §§ 235–253 InsO normiert die Regelungen zur Annahme und Bestätigung des Plans. Abschließend werden im dritten Abschnitt in den §§ 254–269 InsO die Wirkung des bestätigten Plans sowie die Überwachung der Planerfüllung festgelegt.<sup>91</sup>

91 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 171.



**Abbildung 1: Schematische Übersicht Insolvenzplanverfahren**

Quelle: Eigene Darstellung angelehnt an *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kapitel 13 Rn. 126.

Das Verfahren über den Insolvenzplan ist ein unselbstständiger Teil des Insolvenzverfahrens, sodass die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem gemäß §§ 2, 3 InsO zuständigen Amtsgericht als Insolvenzgericht liegt.<sup>92</sup> Die persönliche Zuständigkeit für das Insolvenzplanverfahren liegt bei den Richtern des Insolvenzgerichts und nicht, wie im Regelverfahren üblich, bei den Rechtspflegern (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG).

92 *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 137.

## 1. Aufstellung und gerichtliche Vorprüfung des Plans

Zur Aufstellung und Vorlage des Insolvenzplans sind nach § 218 Abs. 1 InsO sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter berechtigt. Für Dritte besteht demnach kein Planinitiativrecht. Bei der Aufstellung des Plans durch den Insolvenzverwalter wirken außer dem Gläubigerausschuss auch der Betriebsrat, der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und der Schuldner beratend mit (§ 218 Abs. 3 InsO). Adressat des Plans ist nach § 218 Abs. 1 Satz 1 InsO das Insolvenzgericht.<sup>93</sup>

Die Vorlage eines Insolvenzplans bei Gericht ist in verschiedenen Verfahrensstadien möglich.<sup>94</sup> So ist die Einreichung zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens<sup>95</sup> (§ 218 Abs. 1 Satz 2 InsO) und die Einreichung während eines laufenden Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin (§ 218 Abs. 1 Satz 3 InsO) möglich.

In der gerichtlichen Vorprüfung nach § 231 InsO prüft das Insolvenzgericht, ob der Einreicher des Plans vorlageberechtigt ist und ob der Plan den Vorschriften über den Planinhalt entspricht.<sup>96</sup> Widerspricht der Plan den Vorschriften und kann der Mangel auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden, so wird der Plan von Amts wegen zurückgewiesen.<sup>97</sup> Wird der Plan nicht zurückgewiesen, so leitet ihn das Gericht dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner (soweit letzterer den Plan nicht selbst vorgelegt hat), dem Gläubigerausschuss sowie dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss zu (§ 232 InsO). Ferner wird der Plan zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts ausgelegt (§ 234 InsO).

## 2. Annahme und Bestätigung des Plans

Der Plan muss durch einen Beschluss der Gläubiger legitimiert werden. Zu diesem Zweck bestimmt das Gericht einen Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 InsO).<sup>98</sup> Formell handelt es sich um zwei besondere Gläubigerversammlungen.<sup>99</sup> Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Erörterung und Abstimmung zur Straffung des Verfahrens aber grundsätzlich in einem Termin erfolgen.<sup>100</sup>

Der Erörterungstermin beginnt mit einer Einführung des Planaufstellers, der die gegenwärtige Situation des Schuldners, die Ziele des Insolvenzplans und die tatsächliche und rechtliche Umsetzung zusammenfasst. Danach müssen die Beteiligten die Gelegenheit bekommen, Fragen zu stellen und den Plan zu diskutieren. Diese Möglichkeit muss den Beteiligten zwingend eröffnet werden, da dies gemäß § 235 Abs. 1 Satz 1 InsO wesentlicher Bestandteil des Erörterungstermins ist.<sup>101</sup>

93 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 389.

94 Braun/Riggert/Herzig, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 171.

95 Wird der Insolvenzplan zusammen mit dem Insolvenzantrag durch den Schuldner eingereicht, spricht die Literatur von einem „prepacked-plan“ (vgl. Gleußner, Insolvenzrecht, Rn. 453, HambKomm/Thies in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, Vorbemerkung zu §§ 217 Rn 20).

96 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 390.

97 Groß in: Hess (Hrsg.), Sanierungshandbuch, Kap. 32 Rn. 452.

98 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 392.

99 Laroche in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn. 1.

100 FA-InsR/Hofmann, Kap.13 Rn. 183.

101 Braun/Riggert/Herzig, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 188.

Der Erörterung schließt sich die Abstimmung über den Plan an. Abgestimmt wird jeweils in den im gestaltenden Teil des Insolvenzplans festgelegten Gruppen.<sup>102</sup> Der Insolvenzplan ist angenommen, wenn in jeder Gruppe Kopf- und Summenmehrheit erreicht ist (§ 244 InsO). Sollte eine Gruppe nicht zustimmen, kann über das Obstruktionsverbot gemäß § 245 InsO verhindert werden, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Plan am Widerstand einzelner Gläubiger bzw. Anteilseigner scheitert. Im Einzelnen bedeutet das: Kommt die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht zu Stande, so gilt die Zustimmung gleichwohl als erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Mitglieder der ablehnenden Gruppe dürfen durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Die betroffenen Personen müssen angemessen am Erlös teilhaben (§ 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Ferner muss die Mehrzahl der anderen Gruppen dem Plan tatsächlich zugestimmt haben (§ 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO).<sup>103</sup>

Wird der Plan durch den Insolvenzverwalter vorgelegt, muss nach § 247 InsO auch der Schuldner dem Plan zustimmen. Diese Zustimmung gilt fiktiv als erteilt, wenn der Schuldner dem Plan nicht spätestens im Abstimmungstermin schriftlich widerspricht (§ 247 Abs. 1 InsO).<sup>104</sup>

Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Beteiligten (§§ 244–246a InsO) und der – gegebenenfalls gemäß § 247 Abs. 1, Abs. 2 InsO fingierten – Zustimmung des Schuldners (§ 247 InsO) bedarf der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§ 248 Abs. 1 InsO).<sup>105</sup> Der gerichtliche Beschluss zur Planbestätigung knüpft an die Prüfung der Versagungsgründe nach § 250 InsO an.<sup>106</sup> Demnach ist für die gerichtliche Bestätigung notwendig, dass kein unheilbarer und wesentlicher Verstoß gegen die Vorschriften über den Inhalt oder das Planverfahren vorliegt.<sup>107</sup> Es muss ferner geprüft werden, ob etwaige Planbedingungen im Sinne von § 249 InsO erfüllt sind. Sollte der Plan die notwendigen Kriterien nicht erfüllen oder die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht haben, ist die Planbestätigung von Amts wegen zu versagen.<sup>108</sup> Sodann würde das Insolvenzverfahren im Regelverfahren fortgesetzt.<sup>109</sup> Der gerichtliche Beschluss ist im Abstimmungstermin oder in einem zeitnah zu bestimmenden, besonderen Termin zu verkünden.<sup>110</sup>

### 3. Wirkung des bestätigten Plans, Überwachung der Planerfüllung

Wird der insolvenzrechtliche Bestätigungsbeschluss gemäß § 248 InsO formell rechtskräftig, treten die in den §§ 254 ff. InsO bezeichneten Rechtsfolgen ein.<sup>111</sup> Die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen setzen für und gegen alle Beteiligten ein (§ 245 Abs. 1 Satz 1 InsO).<sup>112</sup> Daraufhin ordnet das Insolvenzgericht durch besonderen Beschluss die Aufhebung des Insolvenzverfahrens an (§ 258 Abs. 1 InsO). Voraussetzung dafür ist nach § 258 Abs. 2

102 *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 393.

103 Zum Obstruktionsverbot siehe u.a. *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 241 ff.; *Brünkman*s in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 17.

104 *Laroche* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn. 62.

105 *Hofmann* in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, Kap.13 Rn. 270.

106 *Thole* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 17 Rn. 2.

107 *BGH*, Beschl. v. 26.04.2018 – IX ZB 49/17, ZInsO 2018, 1404; *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 397.

108 *Thole* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 17 Rn.1.

109 *Laroche* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn.70.

110 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 208.

111 *Smid*, Handbuch Insolvenzrecht, § 41 Rn. 1.

112 *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn 401.

InsO, dass der Insolvenzverwalter die unstreitigen Masseverbindlichkeiten zuvor beglichen hat.<sup>113</sup> Durch die Aufhebung erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Masse frei zu verfügen (§ 259 Abs. 1 InsO).<sup>114</sup>

Mit der sogenannten Wiederauflebensklausel stellt das Gesetz für den Fall, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein nicht unerhebliches Druckmittel zur Verfügung.<sup>115</sup> Gerät der Schuldner bei Erlass oder Forderungsstundung mit Erfüllung der durch Plan anerkannten Forderungen in einen erheblichen Rückstand, leben die ursprünglichen Forderungen wieder auf (§ 255 Abs. 1 Satz 1 InsO).<sup>116</sup> Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat (§ 255 Abs. 1 Satz 2 InsO). Wird vor vollständiger Erfüllung des Plans ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so sind Stundungen und Erlasse für alle Gläubiger hinfällig (§ 255 Abs. 2 InsO).<sup>117</sup>

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann des Weiteren bestimmt werden, dass nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Erfüllung des Insolvenzplans auf Kosten des Schuldners überwacht wird (§§ 260 Abs. 1, 269 Satz 1 InsO).<sup>118</sup> Die Aufsicht dient der Kontrolle, ob der Insolvenzschuldner die planmäßigen Ansprüche der Insolvenzgläubiger erfüllt (§ 260 Abs. 2 und 3 InsO). Die Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass der Schuldner nach Maßgabe des Insolvenzplans seine wirtschaftliche Tätigkeit fortsetzt, insbesondere sein Unternehmen fortführt, und die Gläubiger aus den Erträgen befriedigt werden sollen.<sup>119</sup> Grundsätzlich erlischt das Amt des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Ist im gestaltenden Teil des Plans jedoch eine Überwachung der Planerfüllung vorgesehen, obliegt die Überwachung dem Insolvenzverwalter, der wiederum vom bisherigen Gläubigerausschuss beaufsichtigt wird. (§§ 259 Abs. 2, § 261 InsO).<sup>120</sup> Die Ämter des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestehen insoweit fort. Die Befugnisse des Insolvenzverwalters erschöpfen sich zunächst in einer lediglich beobachtenden Kontrolle.<sup>121</sup> Zu Eingriffen in die Geschäftsführung des Unternehmens ist er im Grundsatz nicht mehr berechtigt.<sup>122</sup> Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass der Schuldner den Insolvenzplan nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§ 262 InsO). Über die Planerfüllung hat der Insolvenzverwalter dem Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt worden ist, und dem Insolvenzgericht jährlich Bericht zu erstatten (§ 261 Abs. 2 InsO). Die Überwachung ist durch Beschluss des Insolvenzgerichts aufzuheben, wenn der Insolvenzplan vollständig erfüllt bzw. seine Erfüllung gewährleistet ist oder wenn seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und kein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens gestellt worden ist (§ 268 InsO).<sup>123</sup>

113 *Smid*, Handbuch Insolvenzrecht, § 41 Rn. 2.

114 *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 403.

115 *Nerlich* in: *Nerlich/Kreplin* (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch Insolvenz und Sanierung, § 24 Rn. 164.

116 *Smid*, Handbuch Insolvenzrecht, § 41 Rn. 6.

117 *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 404.

118 *Nerlich* in: *Nerlich/Kreplin* (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch Insolvenz und Sanierung, § 24 Rn. 168.

119 Begr. zu § 307 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 215.

120 *Braun/Riggert/Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, S. 220.

121 *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 408.

122 Begr. zu § 308 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 215.

123 *Nerlich* in: *Nerlich/Kreplin* (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch Insolvenz und Sanierung, § 24 Rn. 173.

## C. Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Mit dem Insolvenzplanverfahren gehen regelmäßig arbeitsrechtliche Maßnahmen einher. Unabhängig davon, ob der Plan die Sanierung oder die Liquidation eines Unternehmens vorsieht, wird es in der Insolvenz zwangsläufig zur Verschlinkung der Personalstruktur kommen. Soll das Insolvenzverfahren mittels Insolvenzplan durchgeführt werden, stellt sich die Frage, wo und wie arbeitsrechtliche Maßnahmen vereinbart und durchgeführt werden können. Der Insolvenzplan selbst kann die Umsetzung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nämlich nicht ersetzen.<sup>124</sup> Denn § 217 InsO begrenzt den Insolvenzplan dahingehend, dass nur

- die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger
- die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie
- die Verfahrensabwicklung und
- die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens

abweichend von den Vorschriften der InsO geregelt werden können. Folglich muss der Insolvenzverwalter zur Änderung von Arbeitsbedingungen für die Zukunft die Zustimmung der einzelnen Mitarbeiter bzw. eines bestehenden Betriebsrats einholen.

Existiert im schuldnerischen Unternehmen ein Betriebsrat, bleibt dieser im Falle einer Insolvenz im Amt.<sup>125</sup> Der Eintritt der Insolvenz und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berühren die Geltung des BetrVG nicht.<sup>126</sup> Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich die spezieller geregelten Mitwirkungsrechte in Sachen Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplan.<sup>127</sup> Zu den allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechten, die dem Betriebsrat auch in Bezug auf Maßnahmen, die der Insolvenzverwalter durchführt, zustehen, treten spezielle Beteiligungsrechte im Insolvenzplanverfahren.<sup>128</sup> Ist nicht bereits im Insolvenzantragsverfahren eine „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet worden, tritt der Insolvenzverwalter spätestens mit Insolvenzeröffnung in die Stellung des Arbeitgebers ein.<sup>129</sup> Damit hat der Insolvenzverwalter, wie der Arbeitgeber, sämtliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten.<sup>130</sup> Dieser Sachverhalt löst im ersten Moment ein gewisses Spannungsverhältnis aus, da sich Betriebsrat und Insolvenzverwalter als Betriebsparteien gegenüberstehen. Jedoch kann dem Betriebsrat im Insolvenz(plan)verfahren eine besondere Rolle zukommen: Da der Insolvenzverwalter das insolvente Unternehmen in der Regel nicht von innen kennt, ist der Betriebsrat ein wichtiger Vermittler von Kenntnissen über interne Abläufe und kann schnell Informationen zu Fehlentwicklungen bzw. Insolvenzursachen geben und auch anraten, welche Zukunftskonzepte aus seiner Perspektive möglich sind.<sup>131</sup> Aus Perspektive des Betriebsrats stellt sich die Frage nach den Beteiligungsmöglichkeiten im Insolvenzplanverfahren und nach den Rechtsfolgen bei Normverletzungen. Neben den betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen normiert die Insolvenzordnung dafür weitere Beteiligungsrechte des Betriebsrats im Insolvenz(plan)verfahren.

124 *Krings*, ZInsO 2017, 577 (580).

125 *Bichlmeier* in: Bichlmeier/Wroblewski (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 8 Rn. 1.

126 *Bertram* in: Gottwald/Haas (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, § 108 Rn. 15.

127 *Bichlmeier*, AiB 1995, 77 (79).

128 *Krings*, ZInsO 2017, 577 (580).

129 *Helm/Huber* in Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 6.

130 *Bichlmeier* in: Bichlmeier/Wroblewski (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 8 Rn. 7.

131 *Helm/Huber* in Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 6.



## I. Betriebsverfassungsrechtliche Mitwirkung des Betriebsrats

Eine Beteiligung des Betriebsrats setzt voraus, dass der insolvente Betrieb betriebsratsfähig ist und die Belegschaft einen Betriebsrat gewählt hat.<sup>132</sup> Sofern dies der Fall ist, sind Beteiligte der Betriebsverfassung der Insolvenzverwalter, der Betriebsrat und seine gegebenenfalls existierenden Gremien (Wirtschaftsausschuss, Jugend- und Auszubildendenvertretung, usw.).<sup>133</sup> Der Betriebsrat übt seine Funktion auf Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes aus. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Mitwirkungs-, Beratungs-, Informations- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind vom Insolvenzverwalter zu beachten.<sup>134</sup> Im Folgenden wird auf die zentralsten Beteiligungsrechte im BetrVG, die auch im Insolvenzplanverfahren Anwendung finden, eingegangen.

### 1. Informations- und Beratungsrechte

Das schwächste Beteiligungsrecht ist das Informationsrecht des Betriebsrats. Informationsrecht bedeutet, dass dem Betriebsrat alle Informationen zu geben sind, die er für seine Willensbildung benötigt.<sup>135</sup> Aus § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ergibt sich das allgemeine Informationsrecht des Betriebsrats. Demnach sind dem Betriebsrat auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Insolvenzfall muss der Insolvenzverwalter dem Betriebsrat sämtliche Auskünfte erteilen, die für eine angemessene Mitwirkung im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlich sind. Der Verwalter hat dem Betriebsrat nicht nur die wirtschaftlichen Eckdaten zu benennen, sondern ihm auch Einblick in die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in den Insolvenzstatus zu gewähren.<sup>136</sup> Bringt das Insolvenzplanverfahren neue Aufgaben für den Betriebsrat mit sich, resultiert daraus ein erweitertes Informationsrecht des Betriebsrats. Der Insolvenzverwalter hat den Betriebsrat über den Fortgang des Insolvenzplanverfahrens zu informieren. Seine Grenzen findet das Informationsrecht in den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats; steht die vom Betriebsrat erbetene Information offensichtlich nicht mit seinen Aufgaben in Verbindung, braucht der Insolvenzverwalter diese nicht zu erteilen.<sup>137</sup> Eine Stellungnahme seitens des Betriebsrats zu den erteilten Informationen ist für den Insolvenzverwalter nicht bindend.<sup>138</sup>

Wesentlich ist auch das Informationsrecht des Wirtschaftsausschusses gemäß § 106 BetrVG. Besteht ein solcher, ist dieser rechtzeitig und umfassend über wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren. Dies wird im Insolvenzverfahren regelmäßig der Fall sein. Außerdem ist der Betriebsrat nach § 111 Abs. 1 BetrVG im Falle einer Betriebsänderung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplante Betriebsänderung ist mit ihm zu beraten.<sup>139</sup>

Das Beratungsrecht des Betriebsrats ist stärker als sein Informationsrecht. Von Beratung

132 Die im Folgenden aufgezählten Mitwirkungsrechte stehen nur einem gewählten Betriebsrat im Sinne des BetrVG zu. Einem alternativen Vertretungsorgan (z.B. „freie Mitarbeitervertretung“) stehen diese Rechte nicht zu (vgl. *Jansen*, Regulierung der Arbeitsbeziehungen in freien Berufen, S. 111).

133 *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 28 Rn. 3.

134 *Ibid.*, Rn. 5.

135 *Däubler*, Arbeitsrecht, S. 138.

136 *Mock* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 80 Rn. 124.

137 *BAG*, Beschl. v. 19.02.2008 – 1 ABR 84/06, NZA 2008, 1078.

138 *Däubler*, Arbeitsrecht, Rn. 268

139 *Bertram* in: Gottwald/Haas (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, § 108 Rn. 47.

spricht man immer dann, wenn ein längerer Meinungs austausch erfolgen soll. Der Betriebsrat ist bei Angelegenheiten, bei denen ein Beratungsrecht besteht, so frühzeitig zu beteiligen, dass seine Meinung noch bei den jeweils anstehenden Entscheidungen berücksichtigt werden kann. Allerdings liegt die endgültige Entscheidung als solche auch hier beim Insolvenzverwalter.<sup>140</sup>

## 2. Hinzuziehung eines Sachverständigen

Um sich in der komplexen Sachlage eines Insolvenzverfahrens zurecht zu finden, kann der Betriebsrat gemäß den §§ 80 Abs. 3, 111 Satz 2 BetrVG einen Sachverständigen nach näherer Vereinbarung (nur in Fällen des § 80 Abs. 3 BetrVG) mit dem Insolvenzverwalter hinzuziehen.<sup>141</sup> Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Betriebsrat fehlende Kenntnisse zu vermitteln, damit dieser seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen kann.

Im Falle einer Insolvenz sind regelmäßig fehlende Kenntnisse des Betriebsrats gegeben. *Bichlmeier* ist der Auffassung, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen im Insolvenzfall regelmäßig in Frage kommt, da der Betriebsrat angesichts der schwierigen Materie einer Insolvenz die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben ohne einen solchen fachlichen Rat nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann.<sup>142</sup> Auch im Fall eines Insolvenzplanverfahrens ist regelmäßig von Unwissenheit eines Betriebsrats auszugehen, sodass die Hinzuziehung eines Sachverständigen unumgänglich sein wird. Zumal die Insolvenzordnung eine spezielle Mitwirkung im Insolvenzplanverfahren vorsieht.

Kosten aus der Sachverständigentätigkeit sind Sachkosten, die für die Betriebsratstätigkeit anfallen (§ 40 BetrVG). Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Sachkosten sind einfache Insolvenzverbindlichkeiten.<sup>143</sup> Entstehen die Kosten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so sind sie Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die der Insolvenzverwalter zu begleichen hat.<sup>144</sup>

## 3. Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Das am stärksten ausgestaltete Beteiligungsrecht ist die Mitbestimmung. Auf den Gebieten, die der Mitbestimmung unterliegen, müssen Betriebsrat und Insolvenzverwalter gemeinsam handeln. Man spricht daher auch von „geteilter Handlungskompetenz“.<sup>145</sup> Das wirkungsvollste Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates liegt in sozialen Angelegenheiten (Betriebsordnung, Betriebsbußen, Kurzarbeit, Überstunden, Lohngestaltung), gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG. Hier hat der Betriebsrat die Möglichkeit, über die Anrufung der Einigungsstelle (§ 76 BetrVG) seine Vorstellungen zumindest zum Teil durchzusetzen (§ 87 Abs. 2 BetrVG). Dazu gehört auch, dass der Betriebsrat zum Mitbestimmungs-katalog des § 87 Abs. 1 BetrVG ein Initiativrecht

140 *Däubler*, Arbeitsrecht, S. 138.

141 *Bichlmeier* in: *Bichlmeier/Wroblewski* (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 8 Rn. 8.

142 *Ibid.*

143 *Fitting*, BetrVG, § 40 Rn. 101.

144 *Fitting*, BetrVG, § 40 Rn. 102; *Hefermehl* in: *Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer* (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 55 Rn. 199.

145 *Däubler*, Arbeitsrecht, Rn. 271.

hat.<sup>146</sup> In diesem Zusammenhang wird auch von „echter Mitbestimmung“ gesprochen.<sup>147</sup>

Das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat in sozialen Angelegenheiten ist in der Regel eine Betriebsvereinbarung gemäß § 77 BetrVG. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat grundsätzlich keinerlei Auswirkungen auf die zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber geschlossenen Betriebsvereinbarungen. Diese gelten gemäß § 77 Abs. 4 BetrVG unmittelbar und zwingend fort.<sup>148</sup> Zu beachten sind jedoch die Regelungen des § 120 InsO (siehe Kapitel C. II. 1. c)). Im Insolvenzverfahren ist der Verwalter nicht nur für die Durchführung der bestehenden Betriebsvereinbarungen verantwortlich (§ 77 Abs. 1 BetrVG), sondern tritt auch in die Rolle des Verhandlungspartners über mitbestimmungspflichtige Inhalte nach § 87 BetrVG ein. Er fungiert sodann auch als Partei im Einigungsstellenverfahren nach § 76 BetrVG, sollten Verhandlungen über zwingende Mitbestimmungsinhalte scheitern.<sup>149</sup> Sieht der Insolvenzplan ein leistungswirtschaftliches Sanierungskonzept vor, mit welchem unternehmerische Prozesse neu ausgerichtet werden sollen, resultieren daraus Effizienzsteigerungsmaßnahmen. Diese werden regelmäßig die Änderungen von arbeitsorganisatorischen Maßnahmen (z.B. Änderung von Schichtplänen) vorsehen. In diesem Zusammenhang sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 BetrVG durch den Insolvenzverwalter zu wahren.

#### 4. Beteiligungsrechte bei personellen Angelegenheiten

Besonders hervorzuheben sind die Informations-, Beratungs-, Zustimmungsverweigerungs- und Widerspruchsrechte des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten während des Insolvenzverfahrens, weil es regelmäßig zu einer Änderung der Personalsituation bis hin zu Kündigungen kommt.

So ist der Insolvenzverwalter gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 BetrVG verpflichtet, den Betriebsrat über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen zu informieren. Ferner ist nach § 92 Abs. 1 Satz 2 BetrVG mit dem Betriebsrat über Art<sup>150</sup> und Umfang<sup>151</sup> der erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Da es im Insolvenzfall regelmäßig zur Verschlankeung der Personalstruktur kommt, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, mit dem Betriebsrat über die geplanten Personalmaßnahmen zu beraten. Wird dieses Beratungsrecht missachtet, droht ihm ein Bußgeld bis zu 10 000 Euro gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 121 BetrVG.<sup>152</sup>

Ergeben sich aus der Planung personelle Einzelmaßnahmen, ist der Betriebsrat gemäß den §§ 99 ff. BetrVG zu beteiligen. Vom § 99 BetrVG sind Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen und Versetzungen erfasst. Voraussetzung des Anhörungs- und Zustimmungsverweigerungsrechts nach § 99 BetrVG ist, dass im Betrieb mindestens 20 wahlberechtigte

146 *Fanselow* in: Nerlich/Kreplin (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch Insolvenz und Sanierung, § 3 Rn. 287.

147 *Mittländer* in: Steiner/Mittländer/Fischer (Hrsg.), Grundlagen der Mitbestimmung, S. 68.

148 *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 28 Rn. 30.

149 *Fitting*, BetrVG, § 76 Rn. 15; *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 28 Rn. 6.

150 Zur Art der erforderlichen Maßnahmen, über die der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat im Rahmen der Personalplanung zu beraten hat, gehören alle Maßnahmen der Personalbeschaffung, der Personalentwicklung und der Personalfreisetzung (*Thüsing* in: Richardi (Hrsg.), BetrVG-Kommentar, § 92 Rn. 36).

151 Unter Umfang der erforderlichen Maßnahmen versteht man die quantitative Personalbeschaffungs-, Personalentwicklungs- und Personalfreisetzung. Mit dem Betriebsrat ist also zu beraten, wie viele Arbeitnehmer des Betriebs von einer bestimmten Personalmaßnahme betroffen werden (*Thüsing* in: Richardi (Hrsg.), BetrVG-Kommentar, § 92 Rn. 37).

152 *Kania* in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, BetrVG, § 92 Rn. 12.



Arbeitnehmer tätig sind. Der Betriebsrat muss vor Umsetzung der personellen Maßnahme unterrichtet werden und hat ein auf die in § 99 Abs. 2 BetrVG genannten Gründe beschränktes Zustimmungsverweigerungsrecht. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung binnen einer Woche, kann der Insolvenzverwalter gemäß § 99 Abs. 5 BetrVG beim Arbeitsgericht beantragen, die Zustimmung zu ersetzen.<sup>153</sup>

Will der Insolvenzverwalter Arbeitsverträge beenden und das Arbeitsverhältnis kündigen, ist der Betriebsrat gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 BetrVG vor jeder Kündigung zu hören.<sup>154</sup> Entgegen der insoweit missverständlichen Überschrift gewährt § 102 Abs. 1 BetrVG dem Betriebsrat kein echtes Mitbestimmungsrecht, sondern nur ein vergleichsweise schwächeres Anhörungs- und Widerspruchsrecht vor dem Kündigungsausspruch<sup>155</sup>, da der Insolvenzverwalter die Kündigung trotz Widerspruch oder Bedenken des Betriebsrats – im Gegensatz zum Verfahren nach § 99 BetrVG – aussprechen kann. Es besteht jedoch ein besonderer Weiterbeschäftigungsanspruch für den Zeitraum bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Kündigungsschutzprozesses, wenn der Betriebsrat frist- und ordnungsgemäß widersprochen hat, der betroffene Beschäftigte Kündigungsschutzklage erhoben und die Weiterbeschäftigung ausdrücklich verlangt hat.<sup>156</sup> Kündigt der Insolvenzverwalter ohne vorherige Anhörung des Betriebsrats, so ist die Kündigung nach dem Wortlaut des § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG unwirksam. Beide Szenarien bergen ein erhebliches Risiko für den Insolvenzverwalter, da sie zur Masseschmälerung führen würden. Ein frühzeitiges und kooperatives Zusammenwirken mit dem Betriebsrat bei Kündigungen ist daher ausdrücklich angeraten.

## 5. Zwischenergebnis

Auch im Insolvenzfall gilt: Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats, wie sie sich aus dem BetrVG ergeben, bleiben erhalten. Das BetrVG definiert unterschiedlich starke Mitwirkungsrechte: Mitbestimmung ist die stärkste Form der Beteiligung, Information die Schwächste. Das Betriebsverfassungsgesetz macht nur an wenigen Stellen Vorgaben, in welcher Besetzung der Betriebsrat mit dem Insolvenzverwalter zu Gesprächen zusammenkommt (z. B. § 74 Abs. 1 BetrVG – Monatsgespräch oder § 76 Abs. 2 BetrVG – Beisitzer einer Einigungsstelle). Daher kann das Betriebsratsgremium selbst entscheiden, wie viele und welche Mitglieder aus dem Gremium zu Gesprächen mit dem Insolvenzverwalter entsendet werden. Diese Rechte sind in der Insolvenz vom Insolvenzverwalter zu wahren. Bei Verstößen des Insolvenzverwalters gegen die Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz hat dieser zu befürchten, dass die dem Betriebsrat zustehenden Rechte im Rahmen der einstweiligen Verfügung sowie durch das Beschlussverfahren des § 23 Abs. 3 BetrVG am Arbeitsgericht verfolgt werden.<sup>157</sup>

153 *Bertram* in: Gottwald/Haas (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, § 108 Rn. 17.

154 *Fitting*, BetrVG, § 102 Rn. 16.

155 *Koch* in: Ascheid/Preis/Schmidt (Hrsg.), Kündigungsrecht – Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, BetrVG, § 102 Rn. 1.

156 *Kania* in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, BetrVG § 102 Rn. 31–34

157 *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 28 Rn. 6.

## II. Insolvenzrechtliche Mitwirkung

### 1. Allgemeine Mitwirkung im Insolvenzverfahren

Neben die betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte treten im Insolvenzverfahren die kollektiven arbeitsrechtlichen Regelungen der Insolvenzordnung. Unabhängig davon, ob die Insolvenz im Regel- oder Planverfahren durchgeführt werden soll, beinhaltet die Insolvenzordnung Normen, aus denen sich eine Mitwirkung des Betriebsrats ergibt. Diese Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf die Mitwirkung des Betriebsrats werden im Folgenden untersucht.

#### a) *Sollmitglied im (vorläufigen<sup>158</sup>) Gläubigerausschuss*

Das Insolvenzgericht kann vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen (§ 67 InsO).<sup>159</sup> Von einem „endgültigen“ Gläubigerausschuss wird jedoch erst nach der Bestätigung durch die Gläubigerversammlung gemäß § 68 Abs. 1 InsO gesprochen.<sup>160</sup> Der Gläubigerausschuss ist ein unabhängiges und eigenständiges Organ der Insolvenzverwaltung, nicht etwa untergeordnetes Repräsentativorgan der Gläubigerversammlung.<sup>161</sup> Die Aufgabe des Gläubigerausschusses wird durch § 69 Satz 1 InsO dahingehend bestimmt, dass die Mitglieder den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen haben.<sup>162</sup> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder haben sich dabei allein an den Zielen des Verfahrens zu orientieren.<sup>163</sup> Ein Vertreter der Arbeitnehmer soll grundsätzlich im Gläubigerausschuss vertreten sein (§ 67 Abs. 2 Satz 2 InsO).<sup>164</sup> Hierfür kommt der Betriebsrat in Frage. Mangels Rechtsfähigkeit für die Tätigkeit als Ausschussmitglied kann jedoch der gesamte Betriebsrat als Gremium nicht selbst Ausschussmitglied werden, wohl aber ein Mitglied des Betriebsrats als natürliche Person.<sup>165</sup>

Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass der Vorsitzende eines Betriebsrats regelmäßig als Sollmitglied zu bestellen ist.<sup>166</sup> Das frühere Erfordernis, dass die Belegschaft nicht unerhebliche Ansprüche auf rückständiges Arbeitsentgelt hat, ist durch das ESUG gestrichen worden, weil die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern wegen ihrer Sachkenntnis über das Schuldnerunternehmen generell als sinnvoll angesehen wird.<sup>167</sup>

Die Arbeitnehmervertretung in den Ausschüssen hat drei spezifische Funktionen: Erstens

158 Die Aufgaben des vorläufigen Gläubigerausschusses decken sich weitgehend mit denjenigen des endgültigen Ausschusses, wie sie in § 69 generell geregelt sind (*Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 67 Rn. 25).

159 *Schmid-Burgk* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 67 Rn. 1.

160 *Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 67 Rn. 4.

161 *BGH*, Beschl. v. 24.01.2008 – IX ZB 222/05, NZI 2008, 306, Rn. 15.

162 *Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 67 Rn. 2.

163 *Ibid.*

164 *Schmid-Burgk* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 67 Rn. 16.

165 *Wroblewski*, ZInsO 2014, 115 (117).

166 *Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 67 Rn. 9; aA *Helm/Huber* in Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 60.

167 RegE BT-Drucks. 17/5712, S. 27.

soll die Belegschaft des insolventen Unternehmens repräsentiert werden, wenn wichtige Entscheidungen für den Fortbestand des Unternehmens, seiner Betriebe und damit von Arbeitsplätzen getroffen werden (Repräsentationsfunktion). Zweitens sollen Arbeitnehmervertreter die betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse der Beschäftigten einbringen (Erfahrungsvermittlungsfunktion). Drittens soll die Anwesenheit eines stimmberechtigten Arbeitnehmervertreters die unabhängige Auswahl und Kontrolle des Verwalters bzw. bei Eigenverwaltung des Sachwalters und des Schuldners gewährleisten, damit der durch das ESUG gestiegene Einfluss des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht kollusiv mit dem Schuldner oder einzelnen Gläubigern zulasten anderer Gläubiger, der Beschäftigten und der Allgemeinheit missbraucht wird (Funktion unabhängiger Kontrolle).<sup>168</sup>

Als Mitglied des Gläubigerausschusses hat der Betriebsratsvorsitzende nicht nur einen besseren Einblick in das Verfahren, sondern auch direkten Kontakt zu Gläubigervertretern. Damit gehen auch größere Einflussmöglichkeiten auf den Verfahrensablauf einher<sup>169</sup>, zumal der Gläubigerausschuss neben dem Betriebsrat, dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und dem Schuldner bei der Aufstellung eines Insolvenzplans *beratend* mitwirkt (§ 218 Abs. 3 InsO). Dem Betriebsrat bietet sich dadurch ein zweiter Kanal, um seine Interessen im Insolvenzplan zu platzieren. Einfluss nimmt er regelmäßig über sein Stimmrecht in der Gläubigerausschusssitzung. Während in der Gläubigerversammlung nach Höhe der Forderungsbeiträge abgestimmt wird (§ 76 Abs. 2 InsO) wird im Gläubigerausschuss gänzlich unabhängig von Forderungen nur nach Köpfen abgestimmt, und jedes Mitglied hat eine Stimme.<sup>170</sup> Die Abstimmung nach Köpfen verhindert zwangsläufig auftretende Ungleichgewichte, die in der Gläubigerversammlung zur Dominanz von Großgläubigern führen können, und sichert den Kleingläubigern und den Arbeitnehmern wenigstens ein Mindestmaß an Einfluss.<sup>171</sup> Auch für den Insolvenzverwalter und die Gläubiger bietet die Teilnahme des Betriebsrats im Gläubigerausschuss Vorteile: Der Betriebsratsvorsitzende kennt die Belegschaft in aller Regel sehr genau und kann ihr dadurch Maßnahmen des Insolvenzverwalters angemessen vermitteln. Unruhe, Streiks und Betriebsbesetzungen lassen sich auf diese Weise bereits von innen bekämpfen, so dass die Benennung des örtlichen Arbeitnehmervertreters in den Gläubigerausschuss eine wichtige Voraussetzung für die Fortführung des Betriebes sein kann.<sup>172</sup>

168 *Wroblewski*, ZInsO 2014, 115 (116).

169 *Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 69 Rn. 1.

170 *Schmid-Burgk* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 72 Rn. 3.

171 *Ibid.*

172 *Holzer* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 3 Rn. 200.

## b) *Teilnahmerecht an Gläubigerversammlungen*

Eine Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht für allgemeine (§ 74 InsO) oder auch für spezielle Gelegenheiten einberufen (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Arten von Gläubigerversammlungen**



Quelle: *Holzer* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 3 Rn. 179.

Diese finden dann als Berichtstermin (§ 156 InsO), Prüfungstermin (§§ 176 ff. InsO) und Schlusstermin (§ 197 InsO) statt. Das Insolvenzplanverfahren sieht einen selbstständigen Erörterungs- und Abstimmungstermin für bestimmte Teilnehmer vor (siehe dazu Kapitel C. II. 2. d)).<sup>173</sup>

Teilnahmeberechtigt an allen Gläubigerversammlungen sind die Insolvenzgläubiger (§§ 38 ff. InsO) und die absonderungsberechtigten Gläubiger (§§ 49 ff. InsO), ferner der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner.<sup>174</sup> Im eröffneten Verfahren bleibt die Gläubigerversammlung zentrales Organ der insolvenzrechtlichen Selbstverwaltung der Gläubiger. Die Gläubiger als die primär von der Insolvenz des Unternehmens Betroffenen sollen die für das Insolvenzverfahren maßgeblichen Beschlüsse, wie z.B. über Form und Art der Masseverwertung oder über die Gestaltung des Verfahrens (Bestimmung des Verfahrensziels) treffen.<sup>175</sup>

Dem Betriebsrat als solchem steht bei der allgemeinen Gläubigerversammlung nach Wortlaut des § 74 InsO kein unmittelbares Teilnahmerecht als Gremium zu. Jedoch nimmt ein Vertreter des Betriebsrats mittelbar als Mitglied des Gläubigerausschusses an der Gläubigerversammlung teil. Ferner können die einzelnen Mitglieder des Betriebsrates als Arbeitnehmer und damit als Insolvenzgläubiger teilnehmen und abstimmen, soweit sie Entgeltforderungen zur Tabelle angemeldet haben.

Bei den speziellen Gläubigerversammlungen wie dem Berichtstermin (§ 156 InsO) und dem Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 InsO) wird das ganze Betriebsratsgremium als Regelungsadressat benannt. Der Betriebsrat ist gemäß §§ 156 Abs. 2, 235 Abs. 3 InsO einzuladen. Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 InsO wird ihm sogar die Möglichkeit eingeräumt, zum Bericht des Insolvenzverwalters Stellung zu nehmen. Auf diese Weise soll dem Betriebsrat die Gelegenheit gewährt werden, eigene Standpunkte darzustellen, um auf die Entscheidungen der Gläubiger einzuwirken.<sup>176</sup> Andererseits dient die Stellungnahme des Betriebsrats der umfassenden Unterrichtung der Gläubiger aus Belegschaftsperspektive.<sup>177</sup>

<sup>173</sup> *Holzer* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 3 Rn. 179.

<sup>174</sup> *Knof* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 74 Rn. 6.

<sup>175</sup> *Ibid.*, Rn. 1.

<sup>176</sup> *Zipperer* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 156 Rn. 15.

<sup>177</sup> Begr. zu § 175 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 173.

### c) *Sonderkündigungsrecht für belastende Betriebsvereinbarungen*

Grundsätzlich hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinerlei Auswirkungen auf die zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber geschlossenen Betriebsvereinbarungen<sup>178</sup>, jedoch sieht § 120 InsO ein dreimonatiges Sonderkündigungsrecht für Betriebsvereinbarungen vor, soweit diese die Insolvenzmasse besonders belasten. Eine Belastung ist immer anzunehmen, wenn sich aus der Betriebsvereinbarung eine unmittelbare Leistungspflicht ergibt (z.B. Prämien, Beihilfen, Zusatzurlaub, Kantine, Kindergarten).<sup>179</sup> Nicht erfasst werden Betriebsvereinbarungen, die keine Leistungspflichten, sondern Regelungen aller Art enthalten, mögen diese auch mittelbar eine massebelastende Wirkung haben (z.B. Schichtpläne, Fragen der Betriebsordnung oder technische Überwachungseinrichtungen).<sup>180</sup> Unerheblich für die Anwendbarkeit des § 120 InsO ist, ob es sich um eine erzwingbare oder freiwillige Betriebsvereinbarung nach § 88 BetrVG handelt.<sup>181</sup>

§ 120 Abs. 1 InsO stellt klar, dass der Insolvenzverwalter zunächst mit dem Betriebsrat über die Herabsetzung der in einer Betriebsvereinbarung geregelten Leistungen verhandeln soll (§ 120 Abs. 1 Satz 1 InsO). Es handelt sich hierbei jedoch um ein sanktionsloses Beratungsgebot. Eine Pflicht zur Beratung mit dem Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung besteht für den Verwalter aufgrund dessen nicht.<sup>182</sup> Somit steht den Betriebsparteien, unabhängig davon, ob Verhandlungen über die einvernehmliche Herabsetzung belastender Regelungen stattfinden, eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten zu. Diese Regelung ist als *lex specialis* zu § 77 Abs. 5 BetrVG zu sehen, da die Sonderkündigungsfrist von drei Monaten auch gilt, wenn in der betroffenen Betriebsvereinbarung eine andere Kündigungsfrist geregelt sein sollte.<sup>183</sup> Durch den ersatzlosen Entfall, der in der gekündigten Betriebsvereinbarung vorgesehenen Leistungen mit Ablauf der Kündigungsfrist<sup>184</sup>, wird der das Insolvenzrecht durchziehende Grundgedanke erfüllt: Statt einer Liquidation des notleidenden Unternehmens soll durch (finanzielle) Zugeständnisse seine (Teil-) Sanierung ermöglicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen werden.<sup>185</sup>

Jederzeit möglich bleibt eine außerordentliche Kündigung von Betriebsvereinbarungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 120 Abs. 2 InsO). Da das Recht zu außerordentlichen Kündigungen auch außerhalb der Insolvenz nicht abbedungen werden kann, hat die Bestimmung in § 120 Abs. 2 InsO insoweit lediglich klarstellende Funktion.<sup>186</sup>

### d) *Mitwirkung bei Betriebsänderungen*

Nur in Ausnahmefällen gelingt es, in einer Insolvenz das Unternehmen und die Arbeitsplätze zu unveränderten Beschäftigungsbedingungen fortzuführen. Der Regelfall ist dagegen, dass ein Personalabbau durchgeführt wird und/oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen

178 *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz, § 28 Rn. 30.

179 *Ibid.*, Rn. 31.

180 *Fitting*, BetrVG, § 77 Rn. 154.

181 *Ibid.*.

182 *Hützen* in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 74.

183 *Zobel* in: Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz § 28 Rn. 33.

184 *Hützen* in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 84.

185 *Fitting*, BetrVG, § 77 Rn. 154.

186 *Hützen* in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 74.



erfolgen.<sup>187</sup> In diesen beiden Fällen spricht man von einer „Betriebsänderung“. Die Betriebsänderung im Sinne des BetrVG ist in § 111 Satz 3 Nr. 1 bis 5 BetrVG legal definiert. Hierzu gehören Beschäftigtenabbau, Stilllegung, Abspaltung bzw. Zerschlagung und Umorganisation. Eine Betriebsänderung normiert zwei Mitwirkungsrechte des Betriebsrats, welche in den §§ 112–113a BetrVG geregelt sind. Zum einen kann der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber über die unternehmerische Maßnahme als solche verhandeln.<sup>188</sup> Das Interessenausgleichsverfahren sieht in den §§ 111 Abs. 1 Satz 1 und 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG drei Verfahrensstufen vor<sup>189</sup>: Beide Seiten haben sich insoweit um einen „Interessenausgleich“ zu bemühen (erste Stufe), dessen Einigung gegebenenfalls über ein Vermittlungersuchen beim Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (zweite Stufe) oder anschließend über ein Einigungsstellenverfahren (dritte Stufe) erreicht werden kann. Eine Entscheidungsbefugnis besitzt die Einigungsstelle im Interessenausgleichsverfahren jedoch nicht.<sup>190</sup> Zum zweiten kann der Betriebsrat den Abschluss eines Sozialplans verlangen, der die wirtschaftlichen Nachteile, welche den Beschäftigten durch die Betriebsänderung entstehen, ausgleichen bzw. mildern soll.<sup>191</sup> Ist eine Betriebsänderung in der Insolvenz vorgesehen, sind ferner die §§ 121 ff. InsO als lex-specialis-Regelungen anzuwenden. Hierzu im Einzelnen:

### *aa) Interessenausgleich in der Insolvenz*

Beabsichtigt der Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine Betriebsänderung gemäß § 111 BetrVG, insbesondere Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen, und beschäftigt der insolvente Betrieb in der Regel mehr als 20 Beschäftigte, so hat er rechtzeitig und umfassend den Betriebsrat hierüber zu unterrichten und die geplanten Betriebsänderungen mit diesem zu beraten. Für den Insolvenzverwalter liegt hier der Vorteil, dass er nicht mit den einzelnen Beschäftigten, sondern nur mit dem Betriebsrat Verhandlungen führen und Ergebnisse erarbeiten muss.<sup>192</sup> Über die Art und Weise der Betriebsänderung hat er den Abschluss eines Interessenausgleichs mit dem Betriebsrat zu versuchen.<sup>193</sup> Nach BetrVG ist der Interessenausgleich abschließend zu versuchen. Unter „abschließend versuchen“ versteht man, dass entweder Einigung über die durchzuführende Maßnahme besteht oder das Scheitern der Verhandlungen durch die Einigungsstelle festgestellt wurde.<sup>194</sup> Der Vermittlungsversuch bei der Bundesagentur ist im Insolvenzfall durch § 121 InsO dagegen insofern nicht notwendig. Die Vorschrift modifiziert das dreistufige Verfahren des § 112 Abs. 2 BetrVG zu einem Zweistufigen. Der mit Zeitaufwand verbundene Vermittlungsversuch der Bundesagentur findet nur im Einvernehmen der Betriebsparteien statt.<sup>195</sup> Beide Parteien können aus Effizienzgründen daher sofort die Einigungsstelle anrufen.

187 *Helm/Huber* in: Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 28.

188 *Däubler*, Arbeitsrecht, Rn. 350.

189 *Hützen* in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 90.

190 *Ibid.* 5 Rn. 91.

191 *Däubler*, Arbeitsrecht, Rn. 351.

192 *Helm/Huber* in: Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 30.

193 *Bertram* in: Gottwald/Haas (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, § 108 Rn. 19.

194 *Helm/Huber* in: Göpfert/Schöne (Hrsg.), Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz, § 7 Rn. 32

195 *Caspers* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 122 Rn. 29.

### ***bb) Insolvenzsozialplan***

Liegen die Voraussetzungen für einen Interessenausgleich vor, kann auch ein Sozialplan zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat vereinbart werden, der die Abfindungen für die von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer kollektiv regelt. Im Gegensatz zum Interessenausgleich hat der Sozialplan die Wirkung einer Betriebsvereinbarung (§ 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG). Das bedeutet gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG, dass die Arbeitnehmer auf die im Sozialplan festgelegten Leistungen einen unmittelbaren und zwingenden Anspruch gegen den Verwalter erwerben.<sup>196</sup> Rechtsgrundlage für den Sozialplan ist nach § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG primär die Einigung zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat. Im Gegensatz zum Interessenausgleich kann der Sozialplan nach § 112 Abs. 4 BetrVG durch den Spruch der Einigungsstelle begründet werden.<sup>197</sup> Jedoch wird auch das Sozialplanverfahren durch die Insolvenzeröffnung eingeschränkt. Während der Sozialplan nach § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG frei verhandelbar ist, sieht die § 123 InsO nach Eröffnung folgende Obergrenzen für einen Sozialplan vor:

1. Absolute Obergrenze einer Abfindung = 2,5 Monatsverdienste
2. Relative Obergrenze des Sozialplanvolumens = der Insolvenzmasse

Jedoch folgt aus § 123 Abs. 2 Satz 2 InsO ausdrücklich, dass die relative Obergrenze im Falle eines Insolvenzplanverfahrens nicht zur Anwendung kommt.<sup>198</sup> Im Rahmen eines Insolvenzplans kann damit mehr als ein Drittel der Insolvenzmasse für einen Sozialplan aufgewendet werden. Aus Sicht des Betriebsrats liegt hierin einer der größten Vorteile des Insolvenzplanverfahrens. Gleichzeitig ermöglicht diese Norm dem Insolvenzverwalter, den Verhandlungsspielraum des Sozialplanvolumens im Insolvenzplanverfahren zu erhöhen. Diese Maßnahme dürfte zur kooperativen Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren erheblich beitragen.

### ***cc) Gerichtliche Zustimmung einer Betriebsänderung***

Kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat keine Einigung über die Betriebsänderung nach §§ 111 ff. BetrVG im Interessenausgleichsverfahren zu Stande, sieht § 122 InsO die Möglichkeit der gerichtlichen Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung vor. Zuständig für dieses Verfahren ist das Arbeitsgericht. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine schnelle Durchführung von Betriebsänderungen zu ermöglichen<sup>199</sup>, da das Interessenausgleichsverfahren nach BetrVG durch den Betriebsrat erheblich in die Länge gezogen werden kann.<sup>200</sup> § 122 InsO gibt dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, das nach § 112 Abs. 2 BetrVG vorgesehene Interessenausgleichsverfahren bereits nach drei Wochen abubrechen und durch ein gerichtliches Verfahren zu ersetzen, in welchem die Betriebsänderung für vorzeitig durchführbar erklärt wird. Das zur Entscheidung angerufene Arbeitsgericht befindet allerdings nicht über die Frage des „Ob“ der Betriebsänderung, sondern nur über die Frage des „Wann“.<sup>201</sup>

196 *Caspers* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 122 Rn. 29.

197 *Ibid.*, § 123 Rn. 18.

198 *Krings* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 45.

199 *Zwanziger*, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, § 122 InsO Rn. 1

200 *Hützen* in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 95.

201 *Ibid* Rn. 98.

Die Beantragung der Zustimmung des Arbeitsgerichts zur Betriebsänderung vor Abschluss des Interessenausgleichsverfahrens, also ohne vorherige Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens nach § 112 Abs. 2 BetrVG, ist möglich, wenn nicht

- innerhalb von drei Wochen nach tatsächlichem Verhandlungsbeginn oder
- innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen

ein Interessenausgleich nach § 112 BetrVG zu Stande gekommen ist (§ 122 Abs. 1 InsO).<sup>202</sup> Sofern dies der Fall ist, muss neben den allgemeinen Voraussetzungen für das Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) als zusätzliche besondere Verfahrensvoraussetzung die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Betriebsrats über die beabsichtigte Betriebsänderung und ihre Auswirkungen (§ 122 Abs. 1 InsO) erfolgt sein.<sup>203</sup>

Wird die Zustimmung durch das Arbeitsgericht erteilt, darf der Insolvenzverwalter die Betriebsänderung durchführen, ohne dass die Einigungsstelle angerufen werden muss. Die Norm erfüllt damit den Zweck der beschleunigten Betriebsänderung einer Betriebsänderung im Insolvenzfall.<sup>204</sup> Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats im Interessenausgleichsverfahren werden somit im Insolvenzfall durch die lex-specialis-Regelung der InsO gegenüber der Regelung im BetrVG eingeschränkt. Jedoch ändert die nach § 122 InsO erteilte Zustimmung nichts an der Pflicht zur Aufstellung eines Sozialplans nach § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG.<sup>205</sup>

### *e) Zwischenergebnis*

Die in den §§ 120 ff. InsO verfassten Mitwirkungsrechte des Betriebsrats haben die Funktion, bereits bestehende Mitwirkungsrechte aus dem BetrVG für den Insolvenzfall spezieller zu regeln. Es handelt sich um lex-specialis-Normen, welche den Beteiligungsprozess des Betriebsrats im Insolvenzfall beschleunigen sollen. Im außerordentlichen Fall der Insolvenz dient die Beschleunigung der Mitwirkungsverfahren dem Schutz der Insolvenzmasse. Durch die Zeitersparnis werden die Kosten minimiert.

## **2. Spezielle Mitwirkung im Insolvenzplanverfahren**

Entscheidet sich der Schuldner bzw. der Insolvenzverwalter für die Durchführung mittels Insolvenzplanverfahren oder hat die Gläubigerversammlung den Verwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, so ergeben sich aus den §§ 217 ff. InsO zusätzliche Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Zwar ist die Durchführung zentraler arbeitsrechtlicher Maßnahmen im Insolvenzplan nicht unmittelbar möglich<sup>206</sup>, trotzdem sieht der Gesetzgeber Beteiligungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmervertretung vor. Allein im sechsten Teil der Insolvenzordnung, welcher den Insolvenzplan regelt, wird der Betriebsrat dreimal als Regelungsadressat benannt (§§ 218 Abs. 3, 232 Abs. 1 Nr. 2, 235 Abs. 3 Satz 1 InsO). Während die in Kapitel C. II. 1.

202 Zobel in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 122 Rn. 61.

203 Ibid., Rn. 62.

204 Zwanziger, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, § 122 InsO Rn. 35.

205 Hütten in: Röger (Hrsg.), Insolvenzarbeitsrecht, § 5 Rn. 126.

206 Krings, ZInsO 2017, 577 (577).



beschriebenen Mitwirkungsrechte aus dem Insolvenzarbeitsrecht in den §§ 120–128 InsO die bereits bestehenden Rechte aus dem BetrVG und weitere arbeitsrechtliche Vorschriften aus dem BGB modifizieren<sup>207</sup>, stellen die Normen der §§ 217 ff. InsO eigenständige Mitwirkungsrechte im Insolvenzplan dar.

### **a) Rechte und Pflichten bei der Planaufstellung**

Wird der Insolvenzplan durch den Verwalter aufgestellt, wirken neben dem Gläubigerausschuss auch der Schuldner, der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und der Betriebsrat beratend mit (§ 218 Abs. 3 InsO). Nicht anwendbar ist der § 218 Abs. 3 InsO hingegen bei der Aufstellung des Plans durch den Schuldner oder durch den vorläufigen Insolvenzverwalter.<sup>208</sup> Für die Mitwirkung des Betriebsrats spielt es jedoch keine Rolle, ob sich der Verwalter eigeninitiativ für die Aufstellung eines Insolvenzplans entscheidet (originärer Verwalterplan), oder ob er durch die Gläubigerversammlung beauftragt wird, einen Insolvenzplan aufzustellen (derivater Verwalterplan).<sup>209</sup> Ob sich konkrete Rechte und Pflichten des Betriebsrates bei der Planaufstellung ergeben, geht aus der Formulierung der Norm nicht eindeutig hervor und wird deshalb in der Literatur kontrovers diskutiert.<sup>210</sup>

#### **aa) Kernaspekte und Auslegung des § 218 Abs. 3 InsO**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht nur aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergeben.<sup>211</sup> Daher ist es grundsätzlich möglich, dass Rechte und Pflichten des Betriebsrats in Gesetzen außerhalb der Betriebsverfassung – wie etwa der Insolvenzordnung – normiert sind.<sup>212</sup> Die Formulierung des § 218 Abs. 3 InsO lässt offen, wer der Erbringer etwaiger Mitwirkungspflichten und wer der Empfänger solcher Pflichten ist und ob es entsprechende Pflichten überhaupt gibt. Sie lässt ferner offen, welche konkreten Inhalte etwaige Mitwirkungspflichten haben.<sup>213</sup> Um Inhalt und Art der „beratenden Mitwirkung“ zu ermitteln, ist der Blick in die Literatur nicht ausreichend, denn der Begriff ist in dieser Form im kollektiven Arbeitsrecht nahezu nicht vorhanden. Der Wortlaut „wirkt beratend mit“ findet sich in § 2 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD). Da Konflikte im Kirchengesetz jedoch in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt werden, ist ein Vergleich mit dieser Regelung nicht erstrebenswert. Im BetrVG findet sich der Terminus „wirkt beratend mit“ nicht. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Beteiligungsrechten aus dem BetrVG ist daher nicht möglich. Daher muss eine rechtswissenschaftliche Auslegung der Norm erfolgen.

Die Norm stellt fest, dass der Betriebsrat bei der Aufstellung des Insolvenzplans „beratend

207 Gilles, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 46.

208 Für den Betriebsrat besteht dann nach Wortlaut des § 218 Abs. 3 InsO („Bei der Aufstellung des Plans durch den Verwalter wirken [...] der Betriebsrat [...] beratend mit.“) kein Mitwirkungsrecht. In diesem Fall ist ausschließlich auf die bereits genannten Mitwirkungsrechte nach BetrVG und §§ 120 ff. InsO abzustellen.

209 Eidenmüller in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 38.

210 Gilles, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 39.

211 Dazu Pulte, NZA-RR 2008, 113–128.

212 Gilles, Die Beteiligung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren, S. 42.

213 Eidenmüller in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 45.

mitwirkt“. Der Gesetzgeber hat zwar keine Muss-Vorschrift zur Beteiligung des Betriebsrats gewählt, aber als bloße Kann- oder Soll-Vorschrift ist § 218 Abs. 3 InsO auch nicht zu verstehen.<sup>214</sup> Die Formulierung der Worte „Mitwirkung“ und „Beratung“ unterstreichen zudem die Absicht des Gesetzgebers, dass die Beteiligung des Betriebsrats über ein bloße „Anhörung“ und „Unterrichtung“ hinausgeht. Nähert man sich der Verwendung der Begrifflichkeiten im allgemeinen Sprachgebrauch, wird dies noch deutlicher. So versteht man unter „Mitwirkung“ im Allgemeinen, dass man bei der Durchführung von etwas mit anderen zusammen tätig ist, Einfluss ausübt und eine Rolle spielt.<sup>215</sup> Unter „Beratung“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch die Erteilung eines Rates oder von Ratschlägen während einer Unterhaltung verstanden.<sup>216</sup> Der Wortlaut der Norm zeigt also auf, dass sich der Betriebsrat in die Aufstellung des Insolvenzplans aktiv einbringen kann. Er kann während Terminen mit dem Insolvenzverwalter selbständig Ratschläge einbringen und Vorschläge des Verwalters bzw. der anderen Regelungsadressaten des § 218 Abs. 3 InsO diskutieren. Ein nach Wortlaut garantiertes Vorschlags- und Diskussionsrecht gewährleistet jedoch nicht, dass die Forderungen des Betriebsrats dann auch Eingang im Insolvenzplan finden müssen. Der Insolvenzverwalter muss sich inhaltlich mit den Vorstellungen des Betriebsrats auseinandersetzen und mit diesem die zur Sprache gebrachten Gesichtspunkte mit dem Willen einer Verständigung erörtern.<sup>217</sup> Der Verwalter ist jedoch an die Stellungnahmen des Betriebsrats nicht gebunden, sondern kann jederzeit von diesen abweichen.<sup>218</sup>

Auch die Systematik der Insolvenzordnung selbst spricht für die Annahme, dass der § 218 Abs. 3 InsO eigenständige Rechte und Pflichten der Beteiligten statuiert.<sup>219</sup> Zwar finden sich die arbeitsrechtlichen Vorschriften in den §§ 113 bis 128 InsO unter der Überschrift „Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats“, jedoch werden dort – wie in Kapitel C. II. 1. erörtert – betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsrechte spezialisiert. Für den Fall, dass das Insolvenzverfahren per Insolvenzplan durchgeführt werden soll, sehen die §§ 217 InsO weitere Rechte vor, wie der Betriebsrat in dieser Verfahrensart zu beteiligen ist. Explizit weil per Insolvenzplan von den Vorschriften der Insolvenzordnung abgewichen werden kann (§ 217 Satz 1 InsO), dient der § 218 Abs. 3 InsO der Beteiligung des Betriebsrats für diesen Fall. Daher steht die systematische Regelung des Insolvenzarbeitsrechts (§§ 113–128 InsO) nicht der Annahme entgegen, dass an anderer Stelle der Insolvenzordnung ergänzende arbeitsrechtliche bzw. den Betriebsrat betreffende Vorschriften zu finden sind. Gerade diese systematische Regelung lässt vermuten, dass der Gesetzgeber nicht lediglich auf die Beteiligungsrechte des Betriebsverfassungsgesetz hinweisen oder dem Verwalter ein einseitiges Recht geben wollte, den Betriebsrat bei Bedarf zur Beratung oder Informationsgewinnung hinzuzuziehen.<sup>220</sup> Ist der Betriebsrat bei der Aufstellung eines Insolvenzplans durch den Schuldner nach BetrVG zu beteiligen, verweist der § 218 Abs. 3 InsO ausdrücklich darauf, dass der Betriebsrat auch bei der Ausarbeitung des Insolvenzplans durch einen Betriebsfremden (Insolvenzverwalter) immer zu beteiligen ist. Dies wird im Weiteren durch das Recht des Betriebsrats zur Stellungnahme gemäß § 156 Abs. 2 Satz 1 InsO und § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO und dem Anhörungsrecht aus § 235 Abs. 3 InsO unterstrichen. Denn durch diese Vorschriften wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Arbeitnehmer am Verfahrensablauf teilhaben lassen möchte und ihnen

214 Gilles, Die Beteiligung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren, S. 45.

215 Duden online (<https://www.duden.de/node/152880/revision/152916>, zuletzt geprüft am 31.07.2019).

216 Duden online (<https://www.duden.de/node/20548/revision/20577>, zuletzt geprüft am 31.07.2019).

217 Moll in: Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.), Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, Kapitel V. Rn. 8.92.

218 Ibid.

219 Gilles, Die Beteiligung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren, S. 46.

220 Ibid S. 47.

Einwirkungsmöglichkeiten einräumt.<sup>221</sup>

Lohnenswert ist auch der systematische Vergleich mit dem BetrVG: Zieht man zum Vergleich das Beratungsrecht des BetrVG heran, verpflichtet dieses den Arbeitgeber, die Initiative zu ergreifen und die Meinung des Betriebsrats zu hören, um anschließend den Beratungsstand gemeinsam zu erörtern.<sup>222</sup> Demnach ist der Betriebsrat auf Initiative des Verwalters zu hören. Jedoch beschränkt sich das Beratungsrecht im BetrVG auf die arbeitsrechtlichen Inhalte der jeweiligen Normen im BetrVG (z.B. Personalplanung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Da im Insolvenzplan Angelegenheiten außerhalb des Arbeitsrechts festgelegt werden, ist das Beratungsrecht nach § 218 Abs. 3 InsO deutlich weiter zu fassen, da der Insolvenzplan keine Begrenzung auf arbeitsrechtliche Angelegenheit vorsieht.

Bei der teleologischen Auslegung der Norm geht es um den Normsinn und -zweck. Der Zweck der Vorschrift ist jedoch nicht eindeutig bestimmbar und wird von Autoren im Schrifttum unterschiedlich gewertet. So beschreibt *Eidenmüller* den Sinn der Vorschrift damit, dass durch die Einbeziehung der potenziell Planbetroffenen bei der Planaufstellung durch den Verwalter die Wahrscheinlichkeit des Auffindens kreativer, allseits vorteilhafter Planlösungen und damit auch die Akzeptanzchancen eines vorgelegten Verwalterplans erhöht werden können.<sup>223</sup> *Lüer* und *Streit* teilen die Auffassung, dass § 218 Abs. 3 InsO der Verfahrensförderung dient, indem durch die Mitwirkung verschiedener Gremien und des Schuldners schon bei der Aufstellung des Plans Zustimmungsbarrieren erkannt bzw. vermieden werden können.<sup>224</sup> Die rechtzeitige Einbindung des Betriebsrats in die Aufstellung des Insolvenzplans sorgt nach der Meinung von *Krings* für Transparenz gegenüber den Arbeitnehmern.<sup>225</sup> Die Gemeinsamkeit der drei aufgezeigten Meinungen liegt darin, dass sie alle auf einen schnellen und reibungslosen Verfahrensablauf abzielen. Durch die frühzeitige Einbindung des Betriebsrats in das Insolvenzplanverfahren sollen Barrieren im späteren Verfahrenfortgang abgebaut werden. Zusätzlich soll das Interesse der unmittelbar und mittelbar Planbetroffenen, so früh wie möglich auf den Planinhalt Einfluss nehmen zu können, Berücksichtigung finden.<sup>226</sup> Sinn und Zweck der Norm ist damit, einen effizienten und zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten und so die Chancen für eine Annahme des Plans im Abstimmungstermin zu erhöhen. Der Betriebsrat ist aufgrund dieser insolvenzrechtlichen Anordnung durch den Insolvenzverwalter zu konsultieren.<sup>227</sup>

Betrachtet man die Historie der Norm, ist im ersten Schritt auf den Regierungsentwurf aus dem Jahr 1992 abzustellen. Der Gesetzgeber hatte in § 1 Abs. 2 Satz 1 RegE festgelegt, dass die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden sollen.<sup>228</sup> In der Begründung zum Regierungsentwurf sprach der Gesetzgeber davon, dass die Arbeitnehmer „insbesondere über den Betriebsrat ihr Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze zur Geltung bringen können“.<sup>229</sup> Auch wenn die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 RegE nicht in die Insolvenzordnung übernommen wurde, zeigt sie die historische Bedeutung und den Stellenwert, den der Gesetzgeber der Arbeitnehmerbeteiligung einräumen wollte. Der Regierungsentwurf spricht ferner von „fortlaufender Beteiligung“, wenn der Insolvenzplan die Fortführung des schuldnerischen

221 Ibid S. 49.

222 Ibid S. 46–47.

223 *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 37.

224 *Lüer/Streit* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 218 Rn. 34.

225 *Krings* in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 67.

226 *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 46.

227 *Gilles*, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 45.

228 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 9 f.

229 Begr. zu § 1 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 108.

Unternehmens vorsieht. Ist dies der Fall, soll der Verwalter die in § 218 Abs. 3 InsO Genannten immer wieder über den Fortgang der Bemühungen unterrichten und erneut konsultieren. Gläubigerausschuss, Schuldner, Sprecherausschuss und Betriebsrat bilden insofern faktisch ein eigenes Gremium, einen „Beirat“ neben dem Gläubigerausschuss.<sup>230</sup>

Alle vier Auslegungsmethoden zeigen auf, dass der § 218 Abs. 3 InsO ein eigenständiges Mitwirkungsrecht des Betriebsrats enthält. Der Betriebsrat ist vom Insolvenzverwalter fortlaufend über die Aufstellung des Insolvenzplans zu informieren. Er kann dazu Fragen stellen und Diskussionen anregen, sowie eigene Stellungnahmen im Interesse der Arbeitnehmer einbringen. Der Insolvenzverwalter ist sodann verpflichtet, auf die Stellungnahme des Betriebsrats mittels Erörterung zu reagieren. Einen eigenen Insolvenzplan im Sinne der Insolvenzordnung kann der Betriebsrat nicht vorlegen. Dazu fehlt ihm das Planinitiativrecht.<sup>231</sup> Es ist ihm jedoch möglich, einen Insolvenzplanentwurf bzw. einzelne Teile zu entwickeln und diese im Rahmen der beratenden Mitwirkung einzubringen.<sup>232</sup>

Fraglich ist, ob neben dem Recht zur Mitwirkung auch eine Pflicht zur Mitwirkung besteht. Während *Haas* und *Schöne* eine Pflicht zur Mitwirkung seitens des Betriebsrats verneinen<sup>233</sup>, ist *Groß* der Meinung, dass der Verwalter die Mitwirkung der in § 218 Abs. 3 InsO genannten Personen einfordern kann.<sup>234</sup> Systematisch lässt sich eine Mitwirkungspflicht herleiten: Eine Mitwirkungspflicht des Betriebsrats bezüglich seiner Beteiligungsrechte enthält auch das BetrVG nicht ausdrücklich. Aus § 2 Abs. 1 BetrVG und § 80 Abs. 1 BetrVG ergibt sich jedoch ein Gebot zur Mitwirkung für den Betriebsrat, um die Interessen der Belegschaft wahrzunehmen und mit dem Arbeitgeber diesbezüglich zusammenzuarbeiten.<sup>235</sup> Dieses Gebot ist gerade im Insolvenzfall ausdrücklich zu bejahen, da eine Insolvenz meist erhebliche Auswirkungen auf die arbeitsrechtlichen Verhältnisse – vom geänderten Personalbedarf bis hin zur Kündigung – hat. Weiter bekräftigt wird eine Mitwirkungspflicht auch durch eine Betrachtung der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz: Gemäß § 69 Satz 1 InsO haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen. § 218 Abs. 3 InsO kann man, soweit dort der Gläubigerausschuss als mitwirkende Institution angesprochen wird, durchaus als eine Vorschrift ansehen, die auch diese allgemein geltende Unterstützungspflicht für den Sonderfall der Planerstellung durch den Verwalter konkretisiert.<sup>236</sup> Für die Arbeit des Insolvenzverwalters bedeutet dies, dass ihm ein Recht auf Verlangen einer Stellungnahme vom Betriebsrat eingeräumt wird. Eine Aufnahme der Betriebsratspositionen in den Insolvenzplan ist für den Verwalter aber nicht verpflichtend. Jedoch könnte die Berücksichtigung der Betriebsratsposition zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, da durch die „mitwirkende Beratung“ die Interessen aller Beteiligten frühzeitig berücksichtigt werden sollen und so die Aussicht zur Zustimmung im Abstimmungstermin gesteigert werden soll.

230 Begr. zu § 254 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 196.

231 *Rendels* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 24 Rn. 41.

232 *Bichlmeier* in: Bichlmeier/Wroblewski (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 5 Rn. 96.

233 *Haas* in: Kayser/Thole (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 18; *Schöne* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 55 Rn. 217.

234 *Groß* in: Groß/Hess/Reill-Ruppe/Roth (Hrsg.), Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, Rn. 326.

235 *Gilles*, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 55.

236 *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 49.

### *bb) Bedeutung in der Praxis*

Der Vorschrift des § 218 Abs. 3 InsO ist nicht zu entnehmen, ob und wie die hier Beteiligten sich zur Ausübung der Mitwirkung organisieren müssen. In Betracht kommt einerseits die Organisation der Beteiligten in einem gemeinsamen Gremium, in welchem sie die Mitwirkung gemeinschaftlich ausüben („Beirat“ aus RegE). Andererseits kann in Erwägung gezogen werden, dass sich die in § 218 Abs. 3 InsO genannten Personen und Institutionen unabhängig voneinander organisieren und innerhalb ihrer eigenen schon bestehenden Strukturen tätig werden.<sup>237</sup> Letztgenannte Handlungsmöglichkeit könnte z.B. im Rahmen des Monatsgesprächs nach § 74 Abs. 1 BetrVG zwischen Betriebsrat und Insolvenzverwalter stattfinden. Diese Art der Wahrnehmung des Beteiligungsrechts führt jedoch zu Zeitverlust, da alle Beteiligten einzeln durch den Verwalter zu konsultieren wären. Fakt ist, dass den Insolvenzverwalter eine Unterrichts- und Konsultationspflicht trifft.<sup>238</sup> Die Initiative zur „beratenden Mitwirkung“ muss also vom Verwalter ausgehen. Hierbei ist die beratende Mitwirkung – besonders bei Sanierungsplänen – als kontinuierlicher Prozess zu sehen. Der Insolvenzverwalter muss die Beteiligten bei Lageänderungen immer wieder neu konsultieren und die Möglichkeit zur Beratung schaffen.<sup>239</sup>

Unabhängig von der Art und Weise ist der Betriebsrat berechtigt, einen Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG, nach näherer Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter hinzuzuziehen (siehe Kapitel C. I. 2.).<sup>240</sup> Dieser unterstützt nicht nur den Betriebsrat, sondern erleichtert auch dem Insolvenzverwalter die Arbeit, da der Sachverständige dem Betriebsrat die Materie des Insolvenzplans näher erläutern kann. Ob und wie häufig der Verwalter als Planverfasser von den Vorschlägen und Ratschlägen des Betriebsrats Gebrauch macht, liegt jedoch in seinem Ermessen.<sup>241</sup> Grundsätzlich ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zu befürworten. Nur in enger Abstimmung mit dem in § 218 Abs. 3 InsO genannten Personenkreis kann ein Sanierungskonzept mittels Insolvenzplan erfolgreich sein. Ein koordiniertes Vorgehen mit Schuldner und Arbeitnehmervertretern führt nach der Meinung von *Rendels* dazu, dass ein Insolvenzplankonzept auch ohne Zustimmung einzelner ablehnender Großgläubiger umgesetzt werden kann.<sup>242</sup> Dieser Meinung ist unter Berücksichtigung des Obstruktionsverbots zu folgen.

In formeller Hinsicht ist umstritten, ob die Stellungnahmen der Beteiligten nach § 218 Abs. 3 InsO in den darstellenden Teil des Insolvenzplans aufzunehmen sind.<sup>243</sup> Gemäß § 220 Abs. 2 InsO soll der Plan alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung der Beteiligten erheblich sind. Eine derartige Bedeutung haben jedoch abschließende Beschlüsse, wie die des Gläubigerausschusses. Diskussionsschritte und verworfene Ideen der beratenden Mitwirkung werden somit nicht Inhalt des Plans oder dessen Anlage.<sup>244</sup>

237 *Gilles*, Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren, S. 69.

238 *Groß* in: Groß/Hess/Reill-Ruppe/Roth (Hrsg.), Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, Rn. 325.

239 Begr. zu § 254 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 196.

240 *Krings* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 67.

241 *Schöne* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 55 Rn. 217.

242 *Rendels* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 24 Rn. 42.

243 Dafür *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 53; aA *Jaffé* in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 52.

244 *Ampferl* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 36 Rn. 18.



### cc) Rechtsfolgen bei Verletzung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Vorschrift des § 218 Abs. 3 InsO ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats enthält, das außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes steht. Fraglich ist daher, welche Rechtsfolgen bei Verletzungen der Norm vorgesehen sind. Fakt ist, dass die Beteiligungsrechte aus der Insolvenzordnung selbst nur vor dem Insolvenzgericht geltend gemacht werden können.<sup>245</sup>

Ist der Insolvenzplan durch den Verwalter dem Insolvenzgericht noch nicht vorgelegt worden, kann der Betriebsrat sein Mitwirkungsrecht präventiv geltend machen. Dem Betriebsrat ist es im Falle der Verweigerung durch den Insolvenzverwalter möglich, auf die Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen des Insolvenzgerichts gemäß § 58 InsO hinzuwirken.<sup>246</sup>

Wurde der Insolvenzplan durch den Verwalter beim Insolvenzgericht vorgelegt und hat dieser die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates verletzt, könnte der Plan von Amts wegen zurückzuweisen sein (§ 231 Abs. 1 InsO). Nach Auffassung von *Schöne* führt eine unterbliebene Mitwirkung nicht zur Zurückweisung des Plans nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Er vertritt insoweit auch die Meinung von *Lüer* und *Streit*, dass das Recht zur beratenden Mitwirkung keine Vorschrift im Sinn des Rechts zur Vorlage des Plans gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist.<sup>247</sup> Anderer Ansicht sind *Krings* und *Thies*.<sup>248</sup> Sie vertreten die Auffassung, dass eine Verletzung des Mitwirkungsrechts nach § 218 Abs. 3 InsO grundsätzlich zur Zurückweisung des Insolvenzplans von Amts wegen durch das Insolvenzgericht gemäß § 231 Abs. 1 InsO führen muss, sofern der Insolvenzverwalter den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt.

Um diesen Meinungsstreit aufzulösen, muss der Prüfungsumfang des § 231 InsO genauer betrachtet werden. Gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO hat das Gericht binnen zwei Wochen zu prüfen, ob die formellen und inhaltlichen Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans beachtet wurden. Die inhaltliche Prüfung des Insolvenzgerichts umfasst die Plananforderungen der §§ 217, 219–230 InsO. Demnach muss der Plan vollständig und inhaltlich bestimmt sein. Weiterhin muss er nach §§ 220, 221 InsO in einen darstellenden und in einen gestaltenden Teil gegliedert sein. Außerdem müssen in ihm die Voraussetzungen für die nach § 222 Abs. 1 Satz 2 InsO erforderlichen Hauptgruppenbildungen und deren sachgerechte Abgrenzung (§ 222 Abs. 2 Satz 2 InsO) geschaffen sein.<sup>249</sup> Inhalt der formellen Prüfung ist die Berechtigung zur Vorlage eines Insolvenzplans aus § 218 Abs. 1 InsO. Danach sind vorlageberechtigt allein der Insolvenzverwalter und der Schuldner. Wird der Plan von einem Dritten vorgelegt, stellt dies einen § 218 Abs. 1 InsO verletzenden, nicht heilbaren Verstoß dar.<sup>250</sup> In der Literatur wird darüber diskutiert, ob weitere formelle Voraussetzung für die Vorlage eines Insolvenzplans der Nachweis über die Wahrung des beratenden Mitwirkungsrechts nach § 218 Abs. 3 InsO ist. Während *Breuer* in der beratenden Mitwirkung eine formelle Voraussetzung

245 *Zwanziger*, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, Einführung Rn. 310.

246 *Krings* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 71; *Zwanziger*, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, Einführung Rn. 310.

247 *Schöne* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 55 Rn. 218; *Lüer/Streit* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 218 Rn. 39.

248 *Krings* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 72; *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 218 Rn. 15.

249 *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 231 Rn. 11.

250 *Ibid.*, Rn. 9.

nach § 218 Abs. 3 InsO sieht<sup>251</sup>, verneinen *Schmidt* und *Stahlschmidt* dies.<sup>252</sup> Letztere begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass der Verwalter selbst bei Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts nach § 218 Abs. 3 InsO von den Vorstellungen des Betriebsrats abweichen könnte. Insofern unterliege die Beteiligung nach § 218 Abs. 3 InsO nicht der gerichtlichen Prüfung nach § 231 Abs. 1 InsO, da der Planinhalt in letzter Konsequenz dem Verwalter obliegt. Die Beachtung der Mitwirkungsrechte ist demnach eine reine Verfahrensvorschrift.<sup>253</sup>

Dieser Meinung ist jedoch zu widersprechen. So sieht es auch der *BGH*, welcher im Jahr 2015 die qualitativen Anforderungen an die gerichtliche Vorprüfung genauer herausgearbeitet hat.<sup>254</sup> Nach Beschluss des *BGH* hat das zuständige Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind. Dabei hat es nicht nur offensichtliche Rechtsfehler zu beanstanden. Gerade die Beachtung der Mitwirkungsrechte nach § 218 Abs. 3 InsO stellt eine Eigenheit der Planvorlage durch den Insolvenzverwalter dar. Eine unterlassene Beteiligung des Betriebsrats nach § 218 Abs. 3 InsO bei originären oder derivaten Verwalterplänen ist demnach ein formeller Mangel nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 InsO.

Ob der Mangel der ordnungsgemäßen Betriebsratsbeteiligung geheilt werden kann, ist umstritten. Der Wortlaut der Vorschrift schließt die Behebung auch eines solchen Mangels auf jeden Fall nicht aus. *Thies* ist der Ansicht, dass die Anforderungen an das Ausmaß der Mitwirkung regelmäßig mit der bei der Planerstellung gebotenen Eile abzuwägen sind.<sup>255</sup> Gleichzeitig vertritt *Breuer* die Auffassung, dass ein solcher Mangel gar nicht heilbar sei, da § 218 Abs. 3 InsO den genannten Gruppen eine konkrete Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des Plans ermöglichen soll.<sup>256</sup> Eine nachträgliche Heilung läuft dem zuwider. Deutlich wird dies, wenn man sich nochmals die Definition von „Beratungsrecht“ vor Augen führt: Beratung garantiert dem Betriebsrat eine so frühzeitige Beteiligung, dass seine Meinung noch bei den jeweils anstehenden Entscheidungen berücksichtigt werden kann.<sup>257</sup> Mit Vorlage des Insolvenzplans beim Insolvenzgericht ist eine Einflussnahme auf Entscheidungen des Insolvenzverwalters nicht mehr möglich. Selbst wenn man die Heilung durch nachgeholtte Gespräche mit dem Betriebsrat anstrebt, hätten diese Gespräche nur den Charakter einer Alibi-Veranstaltung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Plan den Vorstellungen des Betriebsrats entspricht und dieser ihn nachträglich genehmigt.<sup>258</sup>

### **dd) Kosten des Mitwirkungsverfahrens**

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die Kosten des Mitwirkungsverfahrens eingegangen. Die InsO sieht für die Mitwirkung der Beteiligten keine gesonderte Vergütung vor. Für die Mitglieder des Betriebsrats gelten daher die Freistellungs-, Vergütungs- und Entschädigungsregelungen der §§ 37, 40 BetrVG.<sup>259</sup>

251 *Ibid.*, Rn. 10.

252 *C.Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz § 35 Rn. 10.

253 *Ibid.*

254 *BGH*, Beschl. vom 07.05.2015 – IX ZB 75/14, ZInsO 2015, 1398.

255 *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 231 Rn. 5.

256 *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 231 Rn. 10.

257 *Däubler*, Arbeitsrecht, Rn. 269.

258 *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 231 Rn. 10.

259 Begr. zu § 254 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 196; *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 64.

## **b) Arbeitsrechtliche Maßnahmen als Planbedingung**

Mündet das Insolvenzverfahren in ein Insolvenzplanverfahren, ist es nach § 217 Satz 1 InsO nicht möglich, arbeitsrechtliche Maßnahmen im Insolvenzplan zu regeln. Bereits aus dem Wortlaut folgen damit Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit des Planverfassers.<sup>260</sup> Arbeitsrechtliche Regelungen, die bestehende oder zukünftige Ansprüche betreffen, können daher nur im darstellenden Teil erwähnt werden.<sup>261</sup> Einzige Ausnahme bildet die relative Obergrenze des Sozialplanvolumens gemäß § 123 Abs. 2 Satz 2 InsO. Es obliegt somit dem Insolvenzverwalter, arbeitsrechtliche Schritte parallel zur Erstellung und Verhandlung des Insolvenzplans mit dem Betriebsrat zu verhandeln und diese ggf. als Planbedingungen im Sinne des § 249 InsO auszugestalten.<sup>262</sup>

### **aa) Kernaspekte und Auslegung des § 249 InsO**

Ein Insolvenzplan kann die Umsetzung kollektivarbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht ersetzen.<sup>263</sup> Diese sind gemäß den §§ 120 ff. InsO parallel zur Planerstellung mit dem Betriebsrat zu verhandeln. Arbeitsrechtliche Maßnahmen können jedoch als Bedingung für den Insolvenzplan ausgestaltet werden. Diese Möglichkeit räumt der § 249 InsO ein.

§ 249 InsO regelt die Einbeziehung Dritter, in deren Rechte grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf, in den Plan, indem die Möglichkeit eröffnet wird, das Wirksamwerden des Insolvenzplans – nämlich seine gerichtliche Bestätigung – von bestimmten Leistungen abhängig zu machen.<sup>264</sup> Die Überschrift „Bedingter Plan“ des § 249 InsO ist dabei missverständlich.<sup>265</sup> Es handelt sich nicht um eine reine rechtsgeschäftliche Bedingung im Sinne des § 158 BGB.<sup>266</sup> § 249 InsO betrifft vielmehr den Fall, dass in dem Insolvenzplan eine besondere verfahrensrechtliche Voraussetzung für seine Bestätigung aufgestellt wird. Insofern spricht die Literatur von einer „Planbestätigungsvoraussetzung“.<sup>267</sup>

Der Wortlaut des § 249 InsO ist eindeutig: außer von „Leistungen“ kann die Wirksamkeit eines Insolvenzplans auch von „anderen Maßnahmen“ abhängig gemacht werden.<sup>268</sup> Das Gesetz lässt also neben wirtschaftlich zu definierenden Leistungen ausdrücklich auch weitere Maßnahmen zu, die als Bedingung vereinbart werden können.<sup>269</sup> Es sind demnach alle Maßnahmen denkbar, die nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zulässig sind.<sup>270</sup> Somit sind auch Maßnahmen personalpolitischer Art als Planbedingungen möglich.<sup>271</sup> Das Insolvenzgericht darf den Plan erst dann bestätigen, wenn die Bedingungen eingetreten sind. Diese Prüfung hat das Gericht grundsätzlich eigenverantwortlich vorzunehmen und kann sich dazu

260 *Krings* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 37 Rn. 2.

261 *Bichlmeier* in: Bichlmeier/Wroblewski (Hrsg.), Das Insolvenzhandbuch für die Praxis, Teil 5 Rn. 97.

262 *Krings*, ZInsO 2017, 577 (577); *Oberhofer*, ZInsO 1999, 439 (443).

263 *Krings*, ZInsO 2017, 577 (580); *Kübler/Balthasar*, HRI, § 26 Rn. 87.

264 *Sinz* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 249 Rn. 2.

265 *Brünkmans* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 7 Rn. 85.

266 *Eidenmüller* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 221 Rn. 25.

267 *Brünkmans* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 7 Rn. 85.

268 *Krings*, ZInsO 2017, 577 (581).

269 *Sinz* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 249 Rn. 12.

270 *Ibid* Rn. 22.

271 *Ibid.*, Rn. 20.



aller Beweismittel bedienen.<sup>272</sup>

Die gerichtliche Verweigerung der Bestätigung eines bedingten Plans darf nur erfolgen, wenn die Bedingung nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist nicht eingetreten ist (§ 249 Satz 2 InsO). Das Insolvenzgericht ist insofern verpflichtet, eine Frist zu setzen, um dem Planinitiator eine letzte Chance zu geben, seinen Plan doch noch zu retten.<sup>273</sup> Gleichzeitig soll mit der Nachfristsetzung eine längere Ungewissheit über die Bestätigung des Plans vermieden werden.<sup>274</sup> Die Vorschrift des § 249 InsO ermöglicht es somit, die gerichtliche Bestätigung eines angenommenen Plans von Bedingungen abhängig zu machen, um dadurch dessen Durchführbarkeit sicherzustellen.<sup>275</sup>

### ***bb) Bedeutung in der Praxis***

Der Insolvenzverwalter sollte einen Insolvenzplan erst dann bei Gericht vorlegen, wenn die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen bereits mit dem Betriebsrat (und ggf. der Gewerkschaft) vereinbart wurden. Sollte dies aus Zeitmangel nicht umsetzbar sein, ist daran zu denken, entsprechendes als Planbedingung aufzunehmen. Das Zustandekommen des Insolvenzplans kann somit von der Umsetzung insbesondere folgender Maßnahmen abhängig gemacht werden:

- Abschluss von (Sanierungs-) Betriebsvereinbarungen oder -Tarifverträgen
- Vereinbarung von Erwerberkonzepten
- Maßnahmen personalpolitischer Art
- Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplan
- Einsatz einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft.<sup>276</sup>

Neben zeitlichen Gründen sprechen für die Regelung der Planbestätigungsvoraussetzungen auch verhandlungstaktische Vorteile. Indem der Insolvenzplan bereits im Abstimmungstermin angenommen wurde, wird Druck auf den Betriebsrat aufgebaut und diesem vor Augen geführt, dass die Sanierung des Unternehmens letztlich von seinen Zugeständnissen abhängt.<sup>277</sup> Für den Insolvenzverwalter stellt diese Option einen zusätzlichen Hebel in den Verhandlungen mit dem Betriebsrat dar. Gleichzeitig erhält auch der Betriebsrat Gewissheit darüber, dass der Insolvenzplan nicht ohne eine Regelung zu kollektiven arbeitsrechtlichen Maßnahmen bestätigt wird.

### ***c) Stellungnahme im Rahmen der gerichtlichen Vorprüfung***

Sofern das Insolvenzgericht den Insolvenzplan nicht nach § 231 InsO zurückgewiesen hat, holt es im weiteren Verfahrensablauf Stellungnahmen zum Plan nach § 232 InsO ein. Die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist zwingend.<sup>278</sup> Das Gericht hat dem

272 Thole in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 18 Rn. 15.

273 Sinz in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 249 Rn. 24.

274 Lüer/Streit in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 249 Rn. 14.

275 Thies in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht § 249 Rn. 1; Lüer/Streit in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 249 Rn. 1.

276 Krings, ZInsO 2017, 577 (581).

277 Brünkman in: Brünkman/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 8 Rn. 413.

278 Jaffé in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 4; Lüer/Streit in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 232 Rn. 1; Thies in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 232 Rn. 2.

Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Plan zu geben. Außerdem liegt es im Ermessen des Insolvenzgerichts, auch Stellungnahmen der für den Schuldner zuständigen Kammer oder anderer sachkundiger Stellen einzuholen, wenn es dies für hilfreich erachtet (§ 232 Abs. 2 InsO). In Betracht kommen hierfür insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Berufsverbände der Freiberufler und der Aufsichtsrat des Unternehmens.<sup>279</sup> Nach § 232 Abs. 3 InsO kann das Gericht eine Frist zur Stellungnahme festsetzen. Die Frist soll den Zeitraum von zwei Wochen jedoch nicht überschreiten (§ 232 Abs. 3 InsO).

### **aa) Kernaspekte des § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

Die Zuleitung des Plans durch das Gericht und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Plan dient der Vorbereitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins nach § 235 InsO.<sup>280</sup> Den in § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO Genannten ist dabei der gesamte Plan nebst allen notwendigen Plananlagen zu übermitteln.<sup>281</sup> Die Planbetroffenen sollen somit ausreichend über den Planinhalt informiert werden. Ferner wird den im Gesetz bezeichneten Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.<sup>282</sup> Zustimmungshindernisse tatsächlicher und rechtlicher Art sollen so frühzeitig aufgedeckt werden. Zudem soll es dem Vorlegenden ermöglicht werden, durch entsprechende Änderung des Plans die Zustimmungschancen zu erhöhen.<sup>283</sup> Die Einholung von Stellungnahmen zum Plan markiert sodann den Abschluss der gerichtlichen Vorprüfung.<sup>284</sup>

Auf den ersten Blick macht § 232 InsO zumindest für einen vom Verwalter vorgelegten Plan wenig Sinn, weil die in § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO aufgeführten Gremien und der Schuldner bereits an der Aufstellung des Plans durch den Verwalter mitwirken sollen (§ 218 Abs. 3 InsO). Genauer betrachtet ist die Vorschrift aber äußerst sinnvoll: Da der Verwalter nicht gehalten ist, Anregungen und Ratschläge der Mitwirkungsberechtigten aufzugreifen oder zu befolgen, bietet die Stellungnahme im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren eine weitere Möglichkeit für den Betriebsrat, Unstimmigkeiten und Ungleichgewichte des Plans aufzuzeigen.<sup>285</sup> Ferner dient der § 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch der Beteiligung des Betriebsrats bei Schuldnerplänen, da das Mitwirkungsrecht des § 218 Abs. 3 InsO nur bei Planaufstellung durch den Insolvenzverwalter greift. Die in § 232 InsO genannten Gremien sind nicht verpflichtet, sondern berechtigt, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Das Gericht hat daher die Betreffenden zur Stellungnahme lediglich aufzufordern.<sup>286</sup> Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen sind wie der Insolvenzplan und alle übrigen beim Insolvenzgericht eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen (§ 234 InsO).<sup>287</sup> Lüer und Streit vertreten die Ansicht, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen für das weitere Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.<sup>288</sup> Breuer weist jedoch zu Recht darauf hin, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, auch

279 Laroche in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 15 Rn. 4.

280 Begr. zu § 276 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 204.

281 Breuer in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 6.

282 Breuer in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 1; Thies in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 232 Rn. 3.

283 Lüer/Streit in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 232 Rn. 1.

284 Ibid.

285 Ibid., Rn. 2.

286 Ibid., Rn. 6.

287 Moll in: Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.), Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, Kapitel V. Rn. 8.94.

288 Lüer/Streit in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 232 Rn. 7.

eine Stellungnahme nach Fristablauf, die zu einer anderen Meinungsbildung beiträgt, in der Geschäftsstelle niederzulegen.<sup>289</sup> Sodann ist der Betriebsrat, wie auch alle anderen Beteiligten, zur Einsicht aller eingegangenen Stellungnahmen berechtigt.<sup>290</sup> Bei nachträglichen Modifikationen durch den Planvorlegenden, die den Stellungnahmeberechtigten nicht bekannt sind, ist diesen erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.<sup>291</sup>

### **bb) Möglichkeit der vorweggenommenen Stellungnahme**

Zu erwähnen ist noch die ganz überwiegend als zulässig erachtete Möglichkeit der vorweggenommenen Stellungnahme bei Planeinreichung.<sup>292</sup> Um keine Zeit zu verlieren, sollte der Insolvenzplan idealerweise schon zusammen mit den vorher eingeholten Stellungnahmen dieser Beteiligten bei Gericht eingereicht werden. Diese Vorgehensweise erweist sich in der Praxis als ein weiterer Baustein zur effizienten Verfahrensabwicklung.<sup>293</sup> Voraussetzung dafür, dass das Gericht die mit Planeinreichung beigelegten Stellungnahmen anerkennt, ist selbstverständlich, dass die stellungnehmenden Beteiligten den Plan in seiner aktuellsten Fassung zur Kenntnis genommen haben.<sup>294</sup> Da die Belegschaft maßgeblich – häufig mit einschneidenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen – an der Sanierung eines insolventen Unternehmens beteiligt ist, erfüllt die vorweggenommene Stellungnahme des Betriebsrats auch die Funktion der Transparenz und stellt, neben der regelmäßigen Information und Konsultation, ein Zeichen für Verhandlungen auf Augenhöhe dar.<sup>295</sup>

### **cc) Rechtsfolgen bei Verletzung**

Missachtet das Insolvenzgericht die Zustellung des Insolvenzplans an die Beteiligten und wird so auch die Möglichkeit zur Stellungnahme genommen, stellt sich die Frage der Rechtsfolgen. *Jaffé* und *Breuer* sind der Auffassung, dass ein Verstoß gegen § 232 Abs. 1 InsO oder dessen Nichtbeachtung einen wesentlichen Verfahrensverstoß darstellt.<sup>296</sup> Sollte der Mangel nicht geheilt werden können, hat das Gericht die Bestätigung des Plans gemäß § 250 Nr. 1 InsO von Amts wegen zu versagen. Anderer Auffassung sind *Lüer/Streit* und *Thiess*. Nach deren Meinung begründet ein Verstoß gegen § 232 InsO keinen Grund, später die Planbestätigung nach § 250 Nr. 1 InsO zu versagen.<sup>297</sup> Dieser Meinung ist zu folgen, sofern dem Betriebsrat mit der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin nicht nur eine Zusammenfassung des Plans übersendet wird, wie es nach § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO möglich wäre. Für die Beteiligten (und den Betriebsrat) besteht im Erörterungstermin die Möglichkeit, eine entsprechende

289 *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 14.

290 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 15 Rn. 27.

291 *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 232 Rn. 4; *Jaffé* in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 7.

292 *Buchalik/Stahlschmidt*, ZInsO 2014, 1144; *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 8; *Lüer/Streit* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 232 Rn. 4.

293 *Buchalik/Stahlschmidt*, ZInsO 2014, 1144 (1145).

294 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 15 Rn. 6.

295 *Zabel* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 27 Rn. 219.

296 *Jaffé* in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 4; *Breuer* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 232 Rn. 9.

297 *Lüer/Streit* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 232 Rn. 8; *Thies* in: Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 232 Rn. 4.

Stellungnahme abzugeben. Das Informationsrecht aller Gläubiger vor Abstimmung über den Plan wird so gewährleistet. Ein wesentlicher Verfahrensfehler, der zu einer Versagung nach § 250 InsO führen könnte, liegt somit nicht vor.

#### **d) Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin**

Hat das Gericht die Vorprüfung abgeschlossen, den Plan zugelassen, die Stellungnahmen nach § 232 InsO eingeholt und den Plan gemäß § 234 InsO niedergelegt, sind durch das Gericht Termine zur Erörterung und Abstimmung über den Insolvenzplan zu bestimmen (§ 235 InsO).<sup>298</sup> Zur Straffung des Verfahrens ist die Verbindung beider Termine möglich.<sup>299</sup> Der Termin ist gemäß § 235 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt zu machen.<sup>300</sup> Ferner sieht § 235 Abs. 3 Satz 1 InsO vor, dass absonderungsberechtigte Gläubiger, der Insolvenzverwalter, der Schuldner, der Betriebsrat sowie der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten zum Abstimmungs- und Erörterungstermin gesondert zu laden sind. Ihnen ist mit der Ladung der Plan zuzustellen, wobei eine Zusammenfassung der wesentlichen Planinhalte genügen kann (§ 235 Abs. 3 Satz 2 InsO).<sup>301</sup> Durch die Ladung der Vertreter der Arbeitnehmer wird der Kreis der Beteiligten, die im Erörterungstermin gehört werden sollen, wesentlich erweitert.<sup>302</sup> In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass mit der Ladung auch das Recht einhergeht, sich in diesem Termin äußern zu dürfen.<sup>303</sup>

Für den Erörterungs- und Abstimmungstermin ist nach Wortlaut des Gesetzes kein festes Ablaufschema vorgesehen. Wie jeder andere Gerichtstermin beginnt der Termin daher mit Aufruf der Sache und der Feststellung der Anwesenden.<sup>304</sup> Nach der protokollarischen Feststellung der Formalien folgt eine Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht.<sup>305</sup>

#### **aa) Beteiligung bei der Erörterung des Insolvenzplans**

Der eigentliche Erörterungsteil beginnt regelmäßig mit der Verlesung der einzelnen Vorschläge aus dem Inhalt des Plans durch den Planverfasser.<sup>306</sup> Dabei ist es nicht von Nöten, dass der Plan im Wortlaut vorgelesen wird. Jedoch sollen die wesentlichen Aspekte des Plans und die zugrundeliegenden Erwägungen vorgestellt werden, damit den Beteiligten auch die Hintergründe für die einzelnen Planregelungen dargelegt werden.<sup>307</sup> Schlussendlich ist dies der Zeitpunkt für den Planverfasser, die Beteiligten, die möglicherweise dem Plan ablehnend gegenüberstehen, vom Gegenteil zu überzeugen.<sup>308</sup> Vor diesem Hintergrund ist im Schrifttum auch die Rede da-

298 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 15 Rn. 30.

299 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 12/7302, S. 183.

300 Die öffentliche Bekanntmachung ist zu verbinden mit dem Hinweis, dass der Plan auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann. Gemäß § 9 InsO erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich im Internet und findet sich auf der Internetseite [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de).

301 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 15 Rn. 35.

302 *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 16.

303 Begr. zu § 279 RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 206; *Zwanziger*, Arbeitsrecht in der Insolvenzordnung, 1. Einführung Rn. 308; *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, InsO § 235 Rn. 16; *Lüer/Streit* in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO-Kommentar, § 235 Rn. 12.

304 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn. 3.

305 *Ibid.*, Rn. 4.

306 *Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 38 Rn. 18.

307 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn. 5; *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 26.

308 *Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 38 Rn. 19.

von, dass dem Planverfasser eine besondere „mediative Rolle“ zukommt.<sup>309</sup>

Danach ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen oder auch eigene Stellungnahmen zum Plan abzugeben.<sup>310</sup> In diesem Zusammenhang erhält auch der Betriebsrat noch einmal die Möglichkeit, Inhalte des Plans zu hinterfragen und eigene Standpunkte darzustellen. Die Stellungnahme des Betriebsrats erhält auch durch die Gruppenbildung der Arbeitnehmer, § 222 Abs. 3 InsO, eine besondere Gewichtung, da er als gewählter Interessensvertreter auftritt.<sup>311</sup> Der Planverfasser sollte umfassend auf die Fragen und Stellungnahmen eingehen. Nur eine umfassende Erläuterung und das Eingehen auf jede begründete Frage der Beteiligten werden letztlich dazu führen, die Akzeptanz für die Annahme des Plans zu erhöhen.<sup>312</sup>

Erkennt das Insolvenzgericht, dass ein Beteiligter seine Verfahrenssituation nicht richtig einschätzt, ist es zu sachlichen Hinweisen verpflichtet. Dies gebietet bereits das grundgesetzlich geschützte Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 20 Abs. 3 GG.<sup>313</sup> Der Insolvenzrichter ist jedoch nicht angehalten, ein endloses Frage-und-Antwort-Spiel zu dulden. Er kann die Erörterung des Plans beenden und zur Abstimmung übergehen, wenn sich abzeichnet, dass die erforderliche Mehrheit für den Plan bereits gesichert ist.<sup>314</sup> Eine Blockade des Verfahrensfortgangs ist somit nicht möglich.<sup>315</sup>

Sollte sich dennoch die Notwendigkeit von Planänderungen ergeben, kann dies nach Maßgabe des § 240 InsO erfolgen.<sup>316</sup> Einzelne Regelungen können somit direkt im Erörterungstermin geändert werden. Sodann erfolgt eine Abstimmung über den geänderten Plan noch im selben Termin. Theoretisch ist es somit denkbar, dass der Planinitiator den Insolvenzplan im Erörterungs- und Abstimmungstermin sogar noch zurücknimmt. Das Gesetz lässt diese Möglichkeit offen.<sup>317</sup> Dass eine Rücknahme zulässig ist, ergibt sich aus den Regeln des allgemeinen Verfahrensrechts.<sup>318</sup> In der Praxis ist dieses Szenario jedoch kaum vorstellbar.

### ***bb) Teilnahmerecht am Abstimmungstermin***

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Betriebsrat ebenso im Abstimmungstermin ein Teilnahmerecht hat. Eine Mitwirkungsmöglichkeit des Gremiums an der Abstimmung ist jedoch nicht gegeben. Etwas anderes gilt nur für die einzelnen Mitglieder des Betriebsrats, sofern sie mit nicht unerheblichen Entgeltforderungen der Gruppe der Arbeitnehmer im Sinne von § 222 Abs. 3 InsO angehören.

309 *Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 38 Rn. 19; *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 26.

310 *Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 38 Rn. 20

311 *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 16.

312 *Ibid.*, Rn. 26.

313 *BVerfG*, Beschl. v. 18.01.2000 – 1 BvR 321/96, NJW 2000, 1709.

314 *BGH*, Beschl. v. 15.07.2010 – IX ZB 65/10, NZI 2010, 734.

315 *Schmidt/Stahlschmidt* in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, § 38 Rn. 17.

316 *Laroche* in: Brünkmans/Thole (Hrsg.), Handbuch Insolvenzplan, § 16 Rn. 5.

317 Der § 99 Satz 2 Vergleichsordnung sah vor, dass eine Rücknahme des vorgelegten Vergleichsvorschlags bis zur Beendigung der Abstimmung zulässig war.

318 *Hintzen* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 33.



### *cc) Rechtsfolgen bei Verletzung*

Die Rechtsprechung misst den Beteiligten in Sachen des Erörterungs- und Abstimmungstermins nach § 235 InsO eine gewisse Flexibilität zu, die sich insbesondere aus § 240 Satz 2 InsO ergibt.<sup>319</sup> Falls sich im Erörterungstermin Planänderungen ergeben, ist es nach dieser Norm möglich, dass über Planänderungen noch in demselben Termin abgestimmt wird. Sollte eine Stellungnahme der Beteiligten tatsächlich zu einer Planänderung führen, kommt es dadurch nicht zwangsläufig zu einer Verfahrensverzögerung. In der Praxis ist jedoch auf die Einhaltung der Regelung des § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO strengstens zu achten. Wird es übersehen, den betroffenen Adressaten einen Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zu übersenden, so wird der Mangel nicht dadurch geheilt, dass diese Gläubiger im Erörterungs- und Abstimmungstermin erscheinen.<sup>320</sup>

Ob eine fehlerhafte oder mangelnde Beteiligung des Betriebsrats einen Versagungsgrund nach § 250 InsO darstellt, ist umstritten. Dazu müsste eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegen. Wesentliche Verletzungen von Verfahrensvorschriften sind solche, die zu einer zwingenden Verwerfung des Plans führen.<sup>321</sup> Soweit im Erörterungstermin eine geordnete Willensbildung der Beteiligten möglich ist, liegt somit kein Versagungsgrund vor. Will ein Beteiligter geltend machen, der Erörterungstermin sei zu kurz gewesen, muss er substantiiert darlegen, welche Fragen gestellt worden wären, die selbst oder zusammen mit den zu erwartenden aber nicht dargelegten Antworten eine Änderung der Abstimmungsergebnisse hätten erwarten lassen.<sup>322</sup> Eine solche Geltendmachung wird in der Praxis nur schwer zu begründen sein.

### *e) Anhörung des Betriebsrats vor der Entscheidung über die Planbestätigung*

Im weiteren Verfahrenfortgang normiert das Gesetz keine weitere Beteiligung des Betriebsrats. Der § 248 Abs. 2 InsO regelt vor der Entscheidung über die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht lediglich die gerichtliche Anhörung des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses und des Schuldners. Allerdings bietet es sich an, dass das Insolvenzgericht den Betriebsrat vor der Entscheidung über die Planbestätigung noch ein weiteres Mal anhört.<sup>323</sup> Dies erscheint aus folgenden Gründen sinnvoll:

Sieht der Insolvenzplan im darstellenden Teil z.B. eine Betriebsänderung nach §§ 111, 112a Abs. 1 BetrVG vor, dann ist der Personalabbau interessenausgleichs- und sozialplanpflichtig (vgl. Kapitel C. II. 1. d)). Betriebsrat und Arbeitgeber können für noch nicht geplante, aber in groben Umrissen schon abschätzbare Betriebsänderungen einen Sozialplan in Form einer freiwilligen Betriebsvereinbarung aufstellen, ohne dass darin ein (unzulässiger) Verzicht auf künftige Mitbestimmungsrechte liegt.<sup>324</sup> Soweit ein solcher vorsorglicher Sozialplan wirksame Regelungen enthält, ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 112 BetrVG verbraucht, falls eine entsprechende Betriebsänderung später tatsächlich vorgenommen wird.<sup>325</sup>

319 *OLG Dresden*, Beschl. v. 21.06.2000 – 7 W 0951/00, ZIP 2000, 1303.

320 *Jaffé* in: Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 235 Rn. 50.

321 Zu den einzelnen Versagungsgründen *Sinz* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 250 Rn. 19. ff.

322 *Sinz* in: Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 250 Rn. 30.

323 *Berscheid*, ZinsO 1999, 27 (29).

324 *BAG*, Beschl. v. 26.08.1997 - 1 ABR 12/97, NZA 1998, 216.

325 *BAG*, Beschl. v. 26.08.1997 - 1 ABR 12/97, Rn. 18 ff.



Ob zumindest ein solcher vorsorglicher Sozialplan nebst einem entsprechenden vorsorglichen Interessenausgleich vorliegt, darauf wird das Insolvenzgericht bei der Planbestätigung achten müssen.<sup>326</sup> Eine Anhörung des Betriebsrats vor der gerichtlichen Planbestätigung bietet sich daher ausdrücklich an, auch wenn sie im Gesetz nicht verankert ist.

Bestätigt das Insolvenzgericht den Insolvenzplan, ohne dass ein Interessenausgleich und/oder ein Sozialplan vereinbart wurden, kann der bereits bestätigte Insolvenzplan nachträglich scheitern, wenn wegen Verletzung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in größerem Umfang Nachteilsausgleichsansprüche (gemäß § 113 BetrVG) auf die Insolvenzmasse zukommen, die im Insolvenzplan nicht berücksichtigt sind.<sup>327</sup> Es bleibt, wenn Interessenausgleich und/oder Sozialplan noch nicht vorliegen, nur der Weg über den bedingten Insolvenzplan (vgl. Kapitel C. II. 2. b)). Die Insolvenzgerichte dürfen die Frist, innerhalb derer die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, jedoch nicht zu kurz bemessen. Denn nach fruchtlosem Fristablauf ist die Bestätigung des Insolvenzplans von Amts wegen zu versagen (§ 249 Satz 2 InsO). Um dieses Risiko zu minimieren, ist eine Anhörung des Betriebsrats vor der gerichtlichen Planbestätigung vollauf zu befürworten.

### *f) Mittelbare Beteiligung über das Mandat im Gläubigerausschuss*

Hat der Betriebsrat ein Mitglied in den (vorläufigen) Gläubigerausschuss entsandt (vgl. Kapitel C. II. 1. a)), ist er durch das Mandat im Gläubigerausschuss ebenso mittelbar im Insolvenzplanverfahren beteiligt. Die Mitwirkung des Gläubigerausschusses im Insolvenzplanverfahren erstreckt sich laut InsO insbesondere auf das Recht der

- beratenden Mitwirkung bei der Planaufstellung durch den Verwalter (§ 218 Abs. 3)
- Stellungnahme zum Insolvenzplan in der gerichtlichen Vorprüfung (§ 232 Abs. 1 Nr. 1)
- Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin (als insolvenzrechtliches Organ)
- Anhörung vor der gerichtlichen Planbestätigung (§ 248 Abs. 2)
- Anhörung vor der gerichtlichen Bestätigung einer Planberechtigung (§ 248a Abs. 2)
- Vorabinformation über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 Abs. 3)
- Beratung und Beaufsichtigung des Insolvenzverwalters bei Überwachung der Planerfüllung (§§ 261 f.).

Auf den ersten Blick lässt sich feststellen, dass der Gläubigerausschuss umfassender zu beteiligen ist als der Betriebsrat. Da es sich bei der Mitgliedschaft eines Betriebsrats im Gläubigerausschuss jedoch nicht um eine Amtsausübung im Sinne des BetrVG handelt<sup>328</sup>, kann die Mitwirkung des Betriebsrats nach den §§ 218 ff. InsO dadurch nicht ersetzt werden. Der Betriebsrat fährt daher zweigleisig. Zum einen hat er eigene Mitwirkungsrechte nach BetrVG und InsO. Zum anderen stellt das Mandat im Gläubigerausschuss eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit dar. Wobei die Einflussnahme auf Beschlüsse regelmäßig sehr gering ausfallen wird, da der Entsandte des Betriebsrats nur eine Stimme im Gläubigerausschuss hat. Die Mitgliedschaft dient im Praktischen daher mehr der Information als der Mitwirkung, zumal der Gläubigerausschuss im Insolvenzplanverfahren weitreichender zu beteiligen ist als der

326 *Berscheid*, ZInsO 1999, 27 (29).

327 *Ibid.*.

328 *Wroblewski*, ZInsO 2018, 2512 (2513).

Betriebsrat und damit mehr Informationen einhergehen.

### *g) Zwischenergebnis*

Der Betriebsrat hat im Insolvenzplanverfahren Beteiligungsrechte und -pflichten. Diese ergeben sich direkt aus der Insolvenzordnung und zusätzlich aus dem systematischen Ablauf des Insolvenzplanverfahrens. Zwar können arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht Inhalt des Insolvenzplans werden, diese wiederum können jedoch als Planbedingungen mit dem Insolvenzplan verknüpft werden. Bei der Aufstellung des Insolvenzplans durch den Verwalter ist der Betriebsrat zu konsolidieren und zu hören. Der Verwalter kann den Betriebsrat außerdem sogar zur beratenden Mitwirkung auffordern. Die beratende Mitwirkung geht dabei über arbeitsrechtliche Angelegenheiten hinaus. Die Positionen des Betriebsrats sind für den Verwalter nicht verbindlich und müssen demnach nicht zwingend im Plan berücksichtigt werden. Ein Zusammenwirken von Insolvenzverwalter und Betriebsrat trägt jedoch zur Beschleunigung des Verfahrens bei, was wiederum in Sinne der Insolvenzordnung ist.

Ferner ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass der Insolvenzverwalter den Betriebsrat frühzeitig einbezieht, um so ein Scheitern des Planes im weiteren Verfahrensforgang zu verhindern. Im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren ist das Gericht verpflichtet, den Betriebsrat zur Stellungnahme aufzufordern. Sodann ist der Betriebsrat durch das Insolvenzgericht zum Erörterungs- und Abstimmungstermin zu laden. Inwieweit der Betriebsrat Gebrauch vom Recht der Stellungnahme nach § 232 InsO macht und einen Beitrag im Erörterungstermin nach § 235 InsO leistet, liegt in seinem Ermessen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aus den Regelungen zum Insolvenzplanverfahren selbstständige Mitwirkungsrechte des Betriebsrats ergeben, die eigenständig neben den Rechten aus dem BetrVG und den insolvenzarbeitsrechtlichen Normen des §§ 120 bis 128 InsO stehen.

## D. Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass ein bestehendes Betriebsratsgremium im Insolvenzplanverfahren zu beteiligen ist. Die Beteiligung beruht dabei sowohl auf den Rechten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, aus den allgemeinen Mitwirkungsrechten des Insolvenzarbeitsrechts sowie aus den speziellen Beteiligungsrechten des Insolvenzplanverfahrens. Diese drei Anspruchsgrundlagen bilden die drei Säulen der Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren. Während die Rechte des Betriebsrats aus dem BetrVG durch die lex-specialis-Regelungen der §§ 120 ff. InsO – gerade in Sachen der Mitwirkung bei Betriebsänderungen – erheblich eingeschränkt werden, stellen die §§ 217 ff. InsO ergänzende Beteiligungsrechte des Betriebsrats für das Insolvenzplanverfahren zur Verfügung.<sup>329</sup>

Mit einer Insolvenz gehen oftmals einschneidende arbeitsrechtliche Maßnahmen einher. Diese Maßnahmen können nach Wortlaut des § 217 InsO jedoch nicht Inhalt eines Insolvenzplans sein. Demnach ist der Verwalter gefordert, arbeitsrechtliche Angelegenheiten bis hin zu einer Betriebsänderung parallel zur Planerstellung mit dem Betriebsrat zu verhandeln und zu vereinbaren. Dafür stehen dem Verwalter die lex-specialis-Regelungen der §§ 120–128 InsO zur Verfügung. Ergeben sich daraus personelle Einzelmaßnahmen, ist der Betriebsrat auf Grundlage des BetrVG zu beteiligen.

Ferner ist der Betriebsrat bei der Aufstellung des Insolvenzplans durch einen Insolvenzverwalter zu beteiligen. Die „mitwirkende Beratung“ geht dabei über ein bloßes Anhörungs- und Informationsrecht hinaus. § 218 Abs. 3 InsO ermöglicht dem Betriebsrat, an weitergehenden Themen als nur an solchen mit arbeitsrechtlichem Sachverhalt mitzuwirken. Das Gesetz verpflichtet den Verwalter, auf die Betriebsratspositionen einzugehen und dazu Stellung zu nehmen. Er kann seinerseits den Betriebsrat in die Pflicht nehmen, an der Aufstellung des Insolvenzplanes mitzuwirken. Das lässt sich aus der Auslegung der Norm herleiten. Das Recht zur beratenden Mitwirkung stellt ein erhebliches Risiko für den Verwalter dar, da eine Verletzung des Beteiligungsrechts zur gerichtlichen Zurückweisung des Plans führen kann. Doch auch für den Betriebsrat ist diese neue Aufgabe nicht unerheblich, sodass die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig werden wird.

Sodann ist der Betriebsrat im weiteren Verfahrenfortgang auch durch das Insolvenzgericht zu beteiligen. Dieses hat dem Betriebsrat den Plan zur Stellungnahme zuzuleiten und ihn zum Erörterungs- und Abstimmungstermin zu laden. Mittels schriftlicher Stellungnahme zum Plan und mündlicher Stellungnahme im Erörterungstermin erhält der Betriebsrat weitere Einflussmöglichkeiten, um für seine Positionen im Abstimmungstermin zu werben. Vor der gerichtlichen Planbestätigung sollte das Gericht den Betriebsrat abermals anhören. Nur so kann garantiert werden, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen verwirklicht wurden. Diese Anhörung dient der Risikominimierung, auch wenn die InsO sie in der Form nicht vorsieht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Betriebsrat im Insolvenzplan kein echtes Mitbestimmungsrecht besitzt. Er kann Maßnahmen weder verhindern noch besitzt er das Recht, eigene Positionen im Insolvenzplan zu erzwingen. Im Insolvenzplanverfahren bietet sich eine frühzeitige Einbindung des Betriebsrats jedoch ausdrücklich an, damit das Verfahren nicht an den Hürden eines Interessenausgleichs und/oder Sozialplans scheitert. Ferner sollte der Betriebsrat als Sprachrohr der Belegschaft wahrgenommen werden. Dementsprechend sollten seine Positionen Gehör finden und, soweit berechtigt, sich auch im Insolvenzplan niederschlagen. Auch wenn der Insolvenzplan keine arbeitsrechtlichen Angelegenheiten regeln

329 Haas in: Kayser/Thole (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, § 218 Rn. 16.

kann, ist darauf hinzuweisen, dass sich für eine Verbindung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (vor allem Interessenausgleich und Sozialplan) mit dem Insolvenzplan insbesondere das Instrument der Planbedingungen eignet.<sup>330</sup>

Obwohl sich die Literatur eingängig mit der Beteiligung des Betriebsrats im Insolvenzplan auseinandersetzt, ist einschlägige Rechtsprechung zum Thema bisher nicht ergangen. Das mag zum einen daran liegen, dass die letzten Jahre wirtschaftlich erfolgreich verliefen und es nicht zu einer Unmenge an Unternehmensinsolvenzen kam. Ein anderer Grund kann sich auch aus dem zeitlichen Druck ergeben, den ein Insolvenzplanverfahren mit sich bringt. Als dritter Grund ist die Kooperationsbereitschaft von Betriebsräten zu nennen, die als Arbeitnehmer selbst „Betroffene“ der Insolvenz sind und daher eine geringere Abwehrhaltung gegen einschneidende arbeitsrechtliche Sanierungsmaßnahmen zeigen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn im Insolvenzplan ein höheres Sozialplanvolumen vorgesehen ist, als es im Regelsolvenzverfahren möglich wäre.

Inwieweit sich der Insolvenzplan als Sanierungsinstrument etablieren wird und wie sich eine Beteiligung des Betriebsrats – die dem Wortlaut der Normen bisher nur schwierig zu entnehmen ist – organisieren lässt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Nachdem sich die konjunkturellen Aussichten eintrüben, ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen unvermeidlich zunehmen wird. Umso verstärkter wird sich die Frage nach rechtssicheren Beteiligungsformen von Arbeitnehmervertretungen – gerade im Insolvenzplanverfahren – stellen. Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Beteiligungsformen von Betriebsräten im Insolvenzplanverfahren könnte Inhalt einer weiteren Arbeit sein.

330 Krings, ZInsO 2017, 577 (582).

## Literaturverzeichnis

- ASCHEID, Reiner/PREIS, Ulrich/SCHMIDT, Ingrid (Hrsg.), *Kündigungsrecht – Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen*, 5. Aufl., München 2017.
- BAUMANN, Helge/BREHMER, Wolfram, *Die Zusammensetzung von Betriebsräten: Ergebnisse aus der WSI-Betriebsrätebefragung 2015*, WSI Mitteilungen 03/2016, 201-210.
- BECK, Siegfried/DEPRÉ, Peter (Hrsg.), *Praxis der Insolvenz – Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater*, 3. Aufl., München 2017.
- BERSCHIED, Ernst-Dieter, *Beteiligung des Betriebsrats im Eröffnungsverfahren, nach Verfahrenseröffnung und im Insolvenzplanverfahren*, ZInsO 1999, 27-29.
- BICHLMEIER, Wilhelm, *Rechte des Betriebsrats während der Krise und Insolvenz des Arbeitgebers*, AiB 1995, 77-81.
- /WROBLEWSKI, Andrej (Hrsg.), *Das Insolvenzhandbuch für die Praxis – Insolvenzrecht - Arbeitsrecht - Sozialrecht*, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2016.
- BORK, Reinhard, *Einführung in das Insolvenzrecht*, 9. Aufl., Tübingen 2019.
- BRAUN, Eberhard/RIGGERT, Rainer/HERZIG, Dirk, *Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens – Systematischer Praxisleitfaden mit ESUG 2012*, 5. Aufl., Stuttgart 2012.
- BRÜNKMANS, Christian/THOLE, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan*, Köln 2016.
- BUCHALIK, Robert/STAHLSCHEIDT, Jasper, *Die neue richterliche Zuständigkeit bei Insolvenzplänen in Eigenverwaltung – ein Erfahrungsbericht*, ZInsO 2014, 1144–1150.
- BUTH, Andrea, *Der Insolvenzplan als Sanierungsplan – Grundzüge und betriebswirtschaftliche Aspekte*, DStR 1997, 1178–1184.
- DÄUBLER, Wolfgang, *Arbeitsrecht – Ratgeber für Beruf - Praxis - Studium*, 12. Aufl., Frankfurt am Main 2017.
- FITTING, Karl (Hrsg.), *Betriebsverfassungsgesetz – Handkommentar*, München 2018.
- GILLES, Hanna, *Die Beteiligung des Betriebsrates im Insolvenzplanverfahren – Unter besonderer Berücksichtigung des § 218 Abs. 3 InsO*, Zugl.: Hagen, FernUniv., Diss., 2008, Baden-Baden 2009.
- GLEUSSNER, Irmgard, *Insolvenzrecht*, Karlsruhe 2015.
- GÖPFERT, Burkard/BAUR, Michael (Hrsg.), *Handbuch Arbeitsrecht in Restrukturierung und Insolvenz*, Köln 2013.
- GOTTWALD, Peter (Hrsg.), *Insolvenzrechts-Handbuch*, 5. Aufl., München 2015.
- HESS, Harald (Hrsg.), *Sanierungshandbuch*, 6. Aufl., Köln 2013.
- /GROSS, Paul/REILL-RUPPE, Nicole (Hrsg.), *Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz*, 4. Aufl., Heidelberg u.a. 2014.
- JANSEN, Christiane, *Regulierung der Arbeitsbeziehung in Freien Berufen – am Beispiel rechts-, wirtschafts- und steuerberatender Unternehmen*, Augsburg u.a. 2018.
- KAYSER, Godehard/THOLE, Christoph (Hrsg.), *Insolvenzordnung – Heidelberger Kommentar*, 9. Aufl., Heidelberg 2018.
- KRINGS, Hannah, *Arbeitsrecht im Insolvenzplanverfahren – so geht das (nicht)*, ZInsO 2017, 577–582.
- KÜBLER, Bruno M. (Hrsg.), *HRI Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz – Eigenverwaltung und Insolvenzplan*, 3. Aufl., Köln 2019.
- /PRÜTTING, Hanns/BORK, Reinhard (Hrsg.), *InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Stand 02/20* (83. Lfg.), Köln 1998.
- MÜLLER-GLÖGE, Rudi/PREIS, Ulrich/SCHMIDT, Ingrid (Hrsg.), *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 19. Aufl., München 2019.
- NERLICH, Jörg/KREPLIN, Georg (Hrsg.), *Münchener Anwalts-Handbuch Insolvenz und Sanierung*, 3. Aufl., München 2019.
- OBERHOFER, Hermann, *Insolvenzplan und Arbeitsrecht*, ZInsO 1999, 439-444.
- PAPE, Gerhard/UHLENBRUCK, Wilhelm/VOIGT-SALUS, Joachim (Hrsg.), *Insolvenzrecht*, 2. Aufl., München 2010.
- PULTE, Peter, *Beteiligungsrechte des Betriebsrats außerhalb der Betriebsverfassung*, NZA-RR 2008, 113-128.
- RICHARDI, Reinhard (Hrsg.), *Betriebsverfassungsgesetz – Mit Wahlordnung: Kommentar*, 16. Aufl., München 2018.
- RÖGER, Hendrik (Hrsg.), *Insolvenzarbeitsrecht*, München 2018.
- SCHMIDT, Andreas (Hrsg.), *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht – InsO - InsVV - SchVG - Haftungsrecht - Steuerrecht - Strafrecht*, 7. Aufl., Köln 2019.
- SCHMIDT, Karsten/UHLENBRUCK, Wilhelm (Hrsg.), *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz – Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Bankrecht und Organisation bei Krisenvermeidung, Krisenbewältigung und Abwicklung*, 5. Aufl., Köln u.a. 2016.
- SILCHER, Erik/BRANDT, Lena (Hrsg.), *Handbuch Insolvenzplan in Eigenverwaltung*, Köln 2017.
- SMID, Stefan, *Handbuch Insolvenzrecht*, 7. Aufl., Berlin 2018.
- STAHLSCHEIDT, Jasper, *Der Insolvenzplan lebt! – Die Rechtsprechung der letzten Jahre zur gerichtlichen Vorprüfung des Insolvenzplans*, ZInsO 2018, 494-500.

- STEINER, Regina/MITTLÄNDER, Silvia/FISCHER, Erika (Hrsg.), Grundlagen der Mitbestimmung – Grundwissen für neue Betriebsratsmitglieder Bd.1, Frankfurt am Main 2018.
- STÜRNER, Rolf/EIDENMÜLLER, Horst/SCHOPPMAYER, Heinrich (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung Gesamtwerk – In 4 Bänden, 4. Aufl., München 2019.
- THIERHOFF, Michael/MÜLLER, Renate (Hrsg.), Unternehmenssanierung, Heidelberg u.a. 2012.
- UHLENBRUCK, Wilhelm/HIRTE, Heribert/VALLENDER, Heinz (Hrsg.), Insolvenzordnung – Kommentar, 15. Aufl., München 2019.
- WIMMER, Klaus (Hrsg.), FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung – Mit EuInsVO, InsVV und weiteren Nebengesetzen, 9. Aufl., Köln 2018.
- /DAUERNHEIM, Jörg/WAGNER, Martin/GIETL, Josef (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 8. Aufl., Köln 2018.
- WROBLEWSKI, Andrej, Arbeitnehmervertreter im (vorläufigen) Gläubigerausschuss, ZInsO 2014, 115-119.
- Mitbestimmungsorgane und insolvenzrechtliche Arbeitnehmervertretung, ZInsO 2018, 2512-2514.
- ZWANZIGER, Bertram, Arbeitsrecht der Insolvenzordnung – InsO §§ 108, 113, 120-128, 185, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2015.



# Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

## Heft 1

*Felix Boor*, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

## Heft 2

*Karsten Nowrot*, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

## Heft 3

*Florian Hipp*, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

## Heft 4

*Karsten Nowrot*, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

## Heft 5

*Karsten Nowrot*, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

## Heft 6

*Karsten Nowrot*, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

## Heft 7

*Karsten Nowrot*, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

## Heft 8

*Margaret Thornton*, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

## Heft 9

*Antonia Fandrich*, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

## Heft 10

*Karsten Nowrot*, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

## Heft 11

*Maryna Rabinovych*, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

## Heft 12

*Marita Körner*, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

## Heft 13

*Christin Krusenbaum*, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

## Heft 14

*Marita Körner*, Age Discrimination in the Context of Employment

## Heft 15

*Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser*, Atypical Employment in an International Perspective

## Heft 16

*Cara Paulina Gries*, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

## Heft 17

*Karsten Nowrot*, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

## Heft 18

*Matti Riedlinger*, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

## Heft 19

*Karsten Nowrot*, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

## Heft 20

*Karsten Nowrot*, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

**Heft 21**

*Karsten Nowrot*, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

**Heft 22**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski*, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

**Heft 23**

*Karsten Nowrot*, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

**Heft 24**

*Karsten Nowrot*, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

**Heft 25**

*Marita Körner*, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

**Heft 26**

*Vladena Lisenko/Karsten Nowrot*, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

**Heft 27**

*Marita Körner*, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

**Heft 28**

*Nadia Kornioti/Karsten Nowrot*, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

**Heft 29**

*Marita Körner*, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

**Heft 30**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski*, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

**Heft 31**

*Felix Boor*, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

**Heft 32**

*Karsten Nowrot*, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

**Heft 33**

*Julius Adler*, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

**Heft 34**

*Sebastian Barth*, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

**Heft 35**

*Karsten Nowrot*, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

**Heft 36**

*Karsten Nowrot*, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

**Heft 37**

*Emily Sipiorski*, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice